

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



17. Jahrgang

15. Juli 2011

Nr. 4

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

- Neufassung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.06.2011 1

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Satzung vom 06.04.2011 zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 22.07.2009 9
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master- Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 01.06.2011 10
3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL) vom 01.06.2011 20
4. Ordnung über den Erwerb des Zertifikats „Europarecht“ vom 06.04.2011 32

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 01.06.2011 33
2. Neufassung der Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 01.06.2011 48
3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe der Europa-Universität Viadrina vom 01.06.2011 52
4. Neufassung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang International Business Informatics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 01.06.2011 60

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

- | | |
|---|-----|
| 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik vom 04.05.2011 | 67 |
| 2. Neufassung der Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus vom 04.05.2011 | 78 |
| 3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina vom 04.05.2011 | 81 |
| 4. Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies vom 14.06.2011 | 92 |
| 5. Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie vom 08.06.2011 | 94 |
| 6. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter am Collegium Polonicum vom 04.05.2011 | 103 |
| 7. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master vom 09.06.2011 | 114 |
| 8. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel-und Osteuropas vom 28.06.2011 | 124 |
| 9. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien vom 28.06.2011 | 126 |
| 10. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte vom 28.06.2011 | 128 |

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina im Einvernehmen mit dem Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 28.06.2011

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität, für die Nutzung oder die Bereitstellung von Geräten und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 2 Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Nutzungsgebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. Säumnisgebühr für <ul style="list-style-type: none">– verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung– nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. Archivarbeiten <ul style="list-style-type: none">– schriftliche Auskünfte (je Stunde)– Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4– Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 10,00 €
0,25 €
0,50 € |
| 12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.

Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von mit der Überlassung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um universitäre Lehrveranstaltungen handelt - Gebühren erhoben.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus Anlage 1. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Senat der Universität – unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung – die Gebühren anders oder neu festlegen.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung im Interesse der Universität liegt (z. B. Drittmittelfinanzierte Veranstaltungen).

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	100,-

Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	
- Gesamtstudium	4.500,-
- jedes weitere Semester	690,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.000,-
-jedes weitere Semester	650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	
- Gesamtstudium	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul	2.400,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	300,-
Europäisches Wirtschaftsrecht	
- Gesamtstudium	3.640,-
- jedes weitere Semester	460,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,

- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthörergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr für Geräte und Dienstleistungen (§ 5) drei Tage vor Beginn der Überlassung/Durchführung.
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.02.2011 mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage

Gebührenliste

Geräteverzeichnis / AV – Pool	
Beschallungsanlagen / Lautsprecher / Mikrofone	
Beschallungsanlage AV 01 CD – Player / Kassettendeck Kombination; Verstärker; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 02 Mischfeld (3 x Mic, 2 x AUX); Endstufe 2 x 160W; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 03 (Disco – Anlage) Mischpult (2 x Mic, 2 x CD, 1 x AUX); Doppel – CD – Player; Endstufe und Lautsprecher nach Bedarf	75,00 €
Beschallungsanlage AV 04 Mischpult 14/4/2; UHF Mikroport; Doppelkassettenrecorder; AUX; EQ; Endstufe 2x120W; Lautsprecher nach Bedarf	125,00 €
Aktivbox 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	25,00 €
Aktivbox mit UHF Empfänger UHF Mikroport incl. Hand- oder Tischsender; 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	50,00 €
PA System Kling & Freitag 2xTOP, 2xBass Verstärker, Systemcontroller (bis 250 Personen)	75,00 €
Mischpult / Effektgeräte / Verstärker / Endstufe allgemein Diverse Geräte in unterschiedlichsten Leistungsstufen	auf Anfrage
Lautsprecherboxen / Stative / Truss / Kabel Diverse Lautsprecher in unterschiedlichsten Leistungsstufen, Stative, (auch Schwerlast), Kabel (auch Sammelkabel Audio, Video, Mix) entsprechend gegebenen Anforderungen für unterschiedlichste Anwendungen	auf Anfrage
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen	5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Drahtgebundene Mikrofone Diverse Mikrofone für unterschiedlichste Anwendungen (Sennheiser, Beyerdynamic, AKG etc.); Kabel entsprechend den räumlichen Gegebenheiten	5,00 €
Drahtlose Mikrofone Handsender und Ansteckmikrofone (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Sendemikrofone ist nur in bestimmten Räumen möglich. Bitte vorher erfragen.)	25,00 €
Audio Sendeanlage Mobile Sendetechnik zur drahtlosen Tonübertragung zu entsprechenden Empfängern (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Technik ist vorher raumbezogen abzustimmen.)	25,00 €

Konferenztechnik	
Diskussionsanlage	
- mit 1 Vorsitzenden-Sprechstelle, 5 Delegierten-Sprechstellen (incl. Aufbau)	50,00 €
- Weitere Sprechstellen (bis max. 50) je	5,00 €
- Protokollsprechstelle (bis max. 2) je	3,00 €
(entspricht der Delegierten-Sprechstelle, jedoch ohne Mikrofon)	
Konferenz-Recorder	15,00 €
zum unterbrechungsfreien Veranstaltungsmitschnitt	(ohne Kassetten)
Simultan – Dolmetschanlage	250,00 €
Drahtlose Signalübertragung mittels Infrarotlicht für max. 5 Sprachen gleichzeitig (Bis zu 50 Teilnehmer incl. Weitere Empfänger auf Anfrage.)	
Dolmetscherkabine	75,00 €
Transportable Dolmetscherkabine für zwei Dolmetscher gemäß ISO 4043 incl. Aufbau	
Videokommunikationssystem PictureTel® SwiftSite™	125,00 €
Videokonferenzsystem nach ITU-T Standard H.320; (Zum Betrieb ist mind. ein ISDN Haupt- bzw. Nebenstellenanschluss notwendig.) Zusätzlich ist ein Farbfernsehgerät / Monitor oder Videoprojektor als Sichtgerät notwendig.	
Notebook Toshiba Satellite Pro	50,00 €
Betriebssystem Windows XP; Standard Softwarepaket (Office, Internet Explorer etc.); (Vorrangig in Verbindung mit der Technik im Hörsaalkomplex bzw. D/V Projektoren)	
AV Aufnahme- und Wiedergabetechnik	
Kassettenrecorder / CD Player (Kombigerät)	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten; Wiedergabe von CD mit Wiedergabe- verstärker	
S – VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; SECAM; NTSC Transfer; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	
DVD – Player	35,00 €
Wiedergabe von Audio- und Video – DVD, CD, CD – R, CD – RW; Fernbedienung, Scart- Kabel bei Bedarf	
S – VHS – Camcorder	25,00 €
Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	(ohne Kassetten)
Mini – DV – Camcorder	40,00 €
3 – Chip – CCD – Videokamera mit 20fachem optischen Zoom; LCD – Bildschirm; Bildstabilisator; Fotofunktion (SD – Karte); Firewire – Input / Output; Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	(ohne Kassetten)

Daten- und Videoprojektoren / Sichtgeräte	
Farbfernsehgerät / Monitor (Video)	25,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 1000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL)	75,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 5000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL) incl. Aufbau; Diese Geräte erfordern eine technische Betreuung durch Fachpersonal der Universität.	150,00 €
LCD – Panel Verwendbar zur Daten- und Videoprojektion in Verbindung mit einem Durchlicht-OHP	10,00 €
Projektionstechnik / Vorlagenabtaster	
Dia-Projektor KB Euro-Magazin Stange; 36 Dias	15,00 €
Dia-Projektor KB Rundmagazin; 80 Dias; Viarioptik; IR – Fernbedienung	25,00 €
Hochleistungs-Dia-Projektor KB Extrem hohe Lichtleistung (5.000 ANSI); Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung	50,00 €
Dia-Abtaster KB Abtastung gerahmter 35 mm Dia´s und deren Umwandlung in ein VGA Signal; Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung; Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät	25,00 €
Visualizer Videoabtastung von zwei- oder dreidimensionalen Vorlagen im Auflicht bzw. Dias oder Folien im Durchlichtverfahren zur Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät.	25,00 €
Overhead-Projektor Traveller 250 W Halogenlampe; Lampenschnellwechschelalter; Auflichtgerät; Transportkoffer	15,00 €
Overhead-Projektor 250 / 400 Watt Halogenlampe; Lampenschnellwechschelalter; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	15,00 €
Overhead-Projektor 575 Watt Metalldampflampe; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	40,00 €
Overhead-Projektor Visumaster Hochleistungsprojektor für verzerrungsfreie Großraumprojektion; 575 Watt Metalldampflampe; Shutter (Lichtblende); Integrierte Zusatzsteckdose; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	50,00 €

Bildwände		
Leinwand		5,00 €
Verschiedene Ausführungen als Kartenständer		
Parabol-Bildwand		25,00 €
mit fahrbaren Ständer		
Leinwand Auf- oder Rückpro		50,00 €
2,74 x 3,56 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Leinwand Aufpro		100,00 €
Ca. 4,50 x 8,00 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Beleuchtungstechnik / Zubehör		
Scheinwerfer		5,00 – 10,00 €
Scheinwerfer (Stufenlinse, Plankonvex, PAR 56); Flächenstrahler mit Farbfilter (teilweise); Torblende, Anschlusskabel und Stativ (je nach Ausstattung)		
Lichtsteuergerät (Dimmerpack)		25,00 €
Laser-Pointer		5,00 €
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen		5,00 – 10,00 €
(je nach Ausstattung)		
Bühnenplatten / Podeste		auf Anfrage
Mobiles Bühnenplattensystem; 1 x 1 und 2 x 1 m, je Element mit Steckfüßen; Oberfläche für den Innenbereich geeignet (Außenbereich auf Anfrage); Sicherheitsgeländer; Treppe; Geprüft nach DIN 4112; GS Prüfzeichen; Aufbau nur durch Fachpersonal der Universität möglich		
Sonstige Dienstleistungen		
Tonmitschnitt		2,50 €
Die Tonträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Für die Belange des Urheberrechts trägt der Auftraggeber die Verantwortung.		
Personelle Betreuung		
Technikereinsatz (je Stunde)	einfacher Dienst	23,52 €
	mittlerer Dienst	31,19 €
	gehobener Dienst	39,88 €
	höherer Dienst	53,69 €

Anmerkungen

Alle Preise verstehen sich als Mietgebühr pro Tag. Für Auf- und Abbautage werden nur Personalkosten berechnet.

Für längere Mietzeiträume gelten folgende Konditionen:

2. – 5. Tag

ab 6. Tag

75 % der Gebühr;
50 % der Gebühr.
(Diese Rabatte gelten
nicht für die Personal-
kosten.)

Für notwendige Fahrzeuganmietungen und Zusatztechnik werden die Gebühren bedarfsabhängig erhoben.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21.04.2010 - hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:²

Satzung vom 06.04.2011 zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

**vom 13.02.2002
zuletzt geändert am 22.07.2009**

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 22.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird „Hochschuldozenten,“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:
„Der Dekan kann von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 absehen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zulassung befürwortet und sich bereit erklärt, den Bewerber als Doktoranden anzunehmen.“

4. § 5 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
„(9) Bewerber, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 zugelassen.“

5. In § 8 Abs. 1 erhält der Text nach dem 6. (letzten) Spiegelstrich die folgende Fassung:

„die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat.“

6.

a) Die einleitenden Worte in § 21 Abs. 1 erhalten die folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Beschluss den Doktorgrad entziehen, wenn“

b) § 21 Abs.1 Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„der Doktorgrad durch Täuschung erreicht worden ist, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind oder wenn sich herausstellt, dass die nach § 8 Abs. 1 abgegebene ehrenwörtliche Versicherung in wesentlichen Punkten unrichtig war.“

7. Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

²Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.04.2011 seine Genehmigung erteilt.

2.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:³

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 01.06.2011

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten der nach erfolgreicher Teilnahme erfolgenden Verleihung des akademischen Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ im Rahmen des postgradualen universitären Studiums im Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ziele und Profil des Studiengangs

- (1) Durch diesen weiterbildenden Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden. Mit der erfolgreichen Teilnahme ist der Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ verbunden.
- (2) Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung

von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in § 10 (Basispflichtmodule) und § 11 (Wahlpflichtmodule) konkretisiert werden,
 - die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
 - Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insb. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
 - Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch qualifizierte Referenten aus Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten sowie aus der Richterschaft, aus Unternehmen oder aus Rechtsanwaltskanzleien vermittelt werden sollen.
- (3) Der Studiengang wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
 - (4) Die Teilnahme an dem Studiengang ist kostenpflichtig.

§ 3 Trägerschaft und Studiengangsleitung

- (1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät.
- (2) Der Studiengangsleiter und dessen Stellvertreter werden vom Dekan der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. Wiederernennungen sind möglich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung bzw. Einschreibung zum Master-Studium setzt den darzulegenden Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:
 - a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwer-

³ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.06.2011 erteilt.

tiger Abschluss; Hochschulabschlüsse in anderen Fächern kann die Zulassungskommission als gleichwertig anerkennen, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

- b) Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, so dass der Bewerber wissenschaftliche Texte verstehen und anfertigen, Lehrveranstaltungen ohne weiteres folgen und an wissenschaftlicher Konversation teilnehmen kann. Hiervon ist dann auszugehen, wenn der Bewerber (alternativ) die Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, wenn er über die volle sprachliche Studierfähigkeit gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 verfügt oder wenn er von der Sprachprüfung für den Hochschulzugang gem. § 1 Absatz 3 oder 4 der vorgenannten Ordnung freigestellt ist.
 - c) Eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.
 - d) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht.
- (2) Die Zugangs- bzw. Einschreibevoraussetzungen nach Absatz 2 a) bis d) sind wie folgt nachzuweisen:
- a) der Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben in deutscher oder englischer Sprache;
 - b) hinreichende Deutschkenntnisse alternativ durch
 - den Erwerb der Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung,
 - den Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005,
 - den Nachweis der Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang gem. § 1 Absatz 3 oder 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005;
 - c) die in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen;
 - d) hinreichende Kenntnisse im Europarecht alternativ durch
 - den Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS),

- den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit bei den Organen oder sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem halbstündigen Prüfungsgespräch, in dem der Studiengangsleiter das Vorhandensein hinreichender Kenntnisse des Bewerbers im materiellen und institutionellen Europarecht überprüft.

- (3) Ist der Bewerber gem. § 1 Absatz 2 Satz 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 sprachlich nur eingeschränkt studierfähig, so kann die Zulassungskommission die Zulassung mit der Auflage verbinden, die Deutschkenntnisse bis zum Beginn des Master-Studiengangs auszubauen.
- (4) Als Bewerbungsfrist wird, jeweils bezogen auf das darauf folgende Wintersemester, der 1. Juli festgelegt.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen, die beim Studiengangsleiter einzureichen sind, müssen der Zulassungskommission spätestens bei Ablauf der gem. Absatz 4 maßgeblichen Bewerbungsfrist vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen.
- (6) Vom Auswahl- und Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die in Absatz 4 geregelten Bewerbungsfristen versäumt oder die in Absatz 2 angesprochenen Unterlagen nicht formgerecht einreicht.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die Zulassungskommission. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage der in § 6 genannten Kriterien auch über die Rangfolge von Nachrückern.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 2 geeigneten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission für weitere Bewerber eine Rang-

folge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich vorrangig aus den bisherigen Studienleistungen bzw. dem Hochschulabschluss und der Motivation zum Master-Studium zusammensetzt. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts sind zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung zumindest gleichwertig zu den Studienleistungen in die Bewertung einzubeziehen. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß den Kriterien des Absatzes 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 7

Zulassung und Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gem. § 6 aufgestellten Rangfolge gegebenenfalls neu vergeben.

(2) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(4) Die Immatrikulation durch das Immatrikulationssamt der Europa-Universität Viadrina erfolgt nach der Entrichtung des Vorschusses auf die nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina zum Zeitpunkt der Immatrikulation fälligen Studiengebühr.

§ 8

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 9

Studieninhalt und -ort

(1) Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. Im ersten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der vier Basispflichtmodule gem. § 10 dieser Ordnung teil. Im zweiten Semester nehmen sie an den

Lehrveranstaltungen der von ihnen gewählten Wahlpflichtmodule gem. § 11 dieser Ordnung teil. Parallel dazu fertigen sie überwiegend im zweiten Semester ihre Masterarbeit gem. § 12 dieser Ordnung an.

(2) Die genaue Verteilung der Module und Credit Points sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in Frankfurt (Oder) statt.

§ 10

Basispflichtmodule

(1) Basispflichtmodule sind:

- Europäische Wirtschaftsverfassung;
- Europäisches Wettbewerbsrecht I;
- Europäisches Privatrecht I;
- Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis.

(2) Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen ist für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs verpflichtend.

§ 11

Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen im zweiten Semester in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter ihre Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.

(2) Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Europäisches Wettbewerbsrecht II;
- Europäisches Privatrecht II;
- Die Europäische Union im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr;
- Europäisches Wirtschaftsstraf-, Währungs- und Investitionsschutzrecht.

(3) Die Teilnehmer können die Wahlpflichtmodule nach eigenem Ermessen so kombinieren, dass sie die für diese Module vorgesehenen 12 Credit Points im zweiten Semester erreichen. Eine Kombination einzelner Lehrveranstaltungen ist nicht möglich, da die Prüfungen modul- und nicht veranstaltungsbezogen stattfinden.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Europäischen Wirtschaftsrecht selbstständig wissenschaftlich arbeiten

und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

- (2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Masterarbeit bestimmen sich nach den §§ 17 ff. dieser Ordnung.

**§ 13
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Studiengangs, zwei weiteren Hochschullehrern an der Europa-Universität Viadrina, die Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sein müssen, sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden auf ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ermächtigt werden, Eilentscheidungen zu treffen und organisatorische Fragen allein zu regeln.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsbezogenen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

**§ 14
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer der Prüfungen der einzelnen Module und der Masterarbeit. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Masterstudienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5

BbgHG erfüllt. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch Prüfer, die gemäß § 19 Absatz 1 dieser Ordnung ausgewählt werden.

- (2) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie über einschlägige Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht verfügen.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

**§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (1,3)	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung und allenfalls wenige unbedeutende Fehler;
2 (1,7 und 2,3)	gut	eine überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 (2,7 und 3,3)	befriedigend	eine insgesamt gute und solide Arbeit, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Fehlern leidet;
4 (3,7 und 4,0)	ausreichend	eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel noch den Mindestanforderungen genügt;
5	nicht bestanden	eine Arbeit, die erhebliche Mängel aufweist und daher nicht den Mindestanforderungen genügt.

- (2) Zum Zwecke der differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können auch Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1 (sehr gut);
- bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5 = 2 (gut);
- bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5 = 3

- (befriedigend);
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4 (ausreichend);
- bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5 (nicht bestanden).

§ 16

Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.
- (2) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis soll in der Regel durch eine zwei- bis vierstündige Klausur erbracht werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten kann der Studiengangsleiter festlegen, dass der jeweilige Leistungsnachweis alternativ auch durch eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat) zu erbringen ist.
- (3) Die in Absatz 2 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (4,0 oder besser) erzielt wurde.
- (4) Wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, ist dem betreffenden Studierenden die Gelegenheit zu geben, die auf das gesamte Modul bezogene Prüfung innerhalb eines Monats zu wiederholen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, so sind das Modul und die Masterprüfung im Sinne des § 20 Absatz 1 dieser Ordnung endgültig nicht bestanden.
- (5) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Moduls und die Bewertung der Modulleistung gemäß der in § 15 dieser Ordnung festgesetzten Notenskala.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule.
- (2) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Studiengangsleiter bis zum Ablauf der von ihm hierfür festgesetzten Frist einzureichen.

§ 18

Art, Durchführung und Fristen der Masterarbeit

- (1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter von jedem der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Dozenten ausgegeben und betreut werden, sofern dieser als Prüfer nach § 20 Absatz 5 BbgHG zugelassen ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die hierfür geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird eine neue Abgabefrist festgesetzt.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im Einverständnis mit dem Betreuer kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Studiengangsleiter einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass
 - a) er die eingereichte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
 - b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
 - c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wird oder verwendet worden ist.
- (7) Bei Versäumnis der Abgabefrist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewer-

tet. Das Ergebnis dieser Bewertung ist den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 15 dieser Ordnung. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein, der im Einvernehmen mit dem Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Wintersemesters zu erfolgen.
- (4) Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist die wiederholte Masterarbeit mit Ablauf des 3. Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen sowie über das Ergebnis der Masterarbeit (Masterprüfung) wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points nach Maßgabe der Anlage I ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält neben den Benotungen der jeweiligen Prüfungsleistungen eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basis- und Wahlpflichtmodule und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem den Studierenden gem. § 19 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung das Ergebnis der Bewertung der Masterarbeit mitgeteilt worden ist.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Masterstudiengang erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den im Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Der Umfang der angerechneten Leistungen in einem Semester darf die Hälfte des Gesamt-

umfangs der Semesterleistung nicht überschreiten.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (4) Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Masterstudiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei

der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 3 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts

(LL.M.)“ einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 24 Nichtbestehen

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Dieser Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.
- (3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 27 Studierende mit Behinderung

Bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung so weit wie möglich Rechnung getragen.

§ 28
Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie der Übernahme von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 29
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 30.06.2010 außer Kraft.

Anlage I

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) drei Basispflichtmodule (BM) à 8 ECTS (= 24 ECTS)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht I BM 3: Europäisches Privatrecht I
2) ein Basispflichtmodul (BM) 6 ECTS	BM 4: Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis
3) 2 (von 4) Wahlpflichtmodulen (WM) à 6 ECTS (= 12 ECTS)	WM 1: Europäisches Wettbewerbsrecht II WM 2: Europäisches Privatrecht II WM 3: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr WM 4: Europäisches Wirtschaftsstraf-, Wäh- rungs- u. Investitionsschutzrecht
4) Masterarbeit (MA) 18 ECTS	

Anlage II

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht –

	Dozent/in	SWS	ECTS	workl.-Std.
I. Basispflichtmodule (WS)				
1. Europäische Wirtschaftsverfassung				
Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht	N.N.	2	4	120
Die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes	N.N.	2	4	120
2. Europäisches Wettbewerbsrecht I				
Europäisches Kartellrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Beihilfe- u. Vergaberecht	N.N.	2	4	120
3. Europäisches Privatrecht I				
Europäisches Privatrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Arbeitsrecht	N.N.	2	4	120
4. Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis				
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	N.N.	2	4	120
Europäisches Wirtschaftsrecht in der Praxis	N.N.	2	2	60
II. Wahlpflichtmodule (SS)				
5. Europäisches Wettbewerbsrecht II				
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Wettbewerbs- u. Markenrecht	N.N.	2	3	90
6. Europäisches Privatrecht II				
Europäisches Verbraucherrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Handels- u. Gesellschaftsrecht	N.N.	2	3	90
7. Die EU im globalen Handels- u. Wirtschaftsverkehr				
Wirtschaftsvölkerrecht	N.N.	2	3	90
EU-Außenhandelsrecht	N.N.	2	3	90

**8. Europäisches Wirtschaftsstraf-, Währungs- u.
Investitionsschutzrecht**

Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Währungsrecht	N.N.	2	3	90
<u>alternierend:</u>				
Europäisches Investitionsschutzrecht	N.N.	2	3	90

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	ECTS	Workload-Std.
Studiengang		24	60	1800
WS	Basispflichtmodule	16	30	900
SS	Wahlpflichtmodule	8	12	360
	Masterarbeit		18	540

3.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁴

Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL)

Neufassung vom 01.06.2011

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele des Studienganges
- § 4 Träger des Studienganges
- § 5 Profil des Studienganges
- § 6 Studiendauer
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Akademischer Grad und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 9 Akademische Leitung
- § 10 Zulassungskommission
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Lehrpersonal
- § 14 Master's Office

III. Zulassung

- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Auswahlverfahren
- § 17 Zulassung

IV. Studium

- § 18 Studienberatung und -betreuung
- § 19 Studieninhalt
- § 20 Basispflichtmodule
- § 21 Wahlpflichtmodule
- § 22 Praktikum
- § 23 Master's Thesis

V. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 26 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 27 Nachweis des Praktikums
- § 28 Zulassung zur Master's Thesis
- § 29 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 30 Bewertung der Master's Thesis
- § 31 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 32 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 33 Einsicht in Prüfungsakten
- § 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 35 Zeugnis
- § 36 Urkunde
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges.

§ 3

Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)". Aufgrund von Teilstudienleistungen kann ein "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder ein "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" erworben werden.

(2) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auch berufsbegleitend auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philoso-

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

phischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.

- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewährten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 4

Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 5

Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 6

Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem Teilzeitstudium 6 Semester. In begründeten Fällen kann die akademische Leitung auf Antrag Verlängerungen der Studiendauer bzw. Beurlaubungen genehmigen.

§ 7

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8

Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studiengangs von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 9

Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- a) Verlängerung der Studiendauer bzw. Beurlaubungen gem. § 6,
- b) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gem. § 18 Abs. 1,

- c) Festlegung des Leistungsnachweises für die Module gem. § 26 Abs. 5,
- d) Genehmigung der Modulwiederholung gem. § 26 Abs. 9 lit. c).

§ 10 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden.
- (2) Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.
- (3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.
- (4) Entscheidungen der Zulassungskommission werden mehrheitlich getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 und 2 können in besonders eiligen Fällen gem. Abs. 6 an den Vorsitzenden der Zulassungskommission delegiert werden. Dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.
- (6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere Fälle, in denen:
 - a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung der Studienaufenthalts und der Nebenkosten,
 - b) Planungssicherheit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Studienplatzangeboten,
 - c) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
 - d) Visabeantragung,
 - e) Planung von Reise und Unterkunft,
 - f) Planungssicherheit bezüglich privater bzw. familiärer Lebensverhältnisse sowie
 - g) den Antragsteller und dessen Familie betreffende humanitäre Belange berücksichtigt werden sollen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Masterstudienganges und einem weiteren Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.
- (5) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 4 sind insbesondere Fälle, in denen sonst:
 - a) die Fortsetzung des Studiums auf unzumutbare Weise verzögert oder gestört werden würde,
 - b) berufliche Belange des Studierenden nicht gebührend berücksichtigt werden würden,
 - c) Erfordernissen von Stipendiengebern nicht entsprochen werden würde,
 - d) Anforderungen in Bezug auf Bewerbungen für Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studienplätze sowie Arbeitsplätze nicht entsprochen werden würde,
 - e) ein berechtigtes Interesse des Studierenden in Bezug auf berufliche, familiäre oder humanitäre Belange besteht sowie
 - f) organisatorische Belange des Studienganges beeinträchtigt werden würden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Masterstudienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer, Beisitzer und Projektbetreuer gilt § 11 Absatz 8 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer, die gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Masterstudienganges gehören und in demselben Fach mindestens die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, wenn es bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 13 Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 14 Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Zulassung

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.
- b) den Anforderungen gem. Abs. 2 lit. b) entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;
- c) eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit; über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des absolvierten Studienganges;
- b) die Englischkenntnisse durch
 - i. Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - ii. gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung in Englisch oder Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
- c) die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 16 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 15 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus den bisherigen Studienleistungen und der Motivation zum Studium

zusammensetzt. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Schreiben zu einer den Zielen und dem Inhalt des Studiengangs entsprechenden Motivation zum Studium nebst zwei Referenzgutachten von Hochschullehrern oder zwei verschiedenen Vorgesetzten einer Einrichtung, in der der Bewerber ein berufliches Praktikum oder eine Tätigkeit absolviert hat. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes sind zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung zumindest gleichwertig zu den Studienleistungen in die Bewertung einzubeziehen. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

§ 17 Zulassung

(1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Immatrikulation für den Masterstudiengang. Die Zulassungskommission kann die akademische Leitung konsultieren.

(2) Die Zulassungskommission kann ferner die Zulassung zur Immatrikulation mit der Auflage versehen, dass der Bewerber bis zur Aufnahme des Studiums seine Englischkenntnisse den Anforderungen gemäß § 15 Absatz 1 lit. b) entsprechend verbessert.

(3) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Immatrikulation erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(5) Die Teilnahme an dem Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Studium

§ 18 Studienberatung und -betreuung

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses

Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter entsendender Institutionen) nach Zustimmung des Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor.

§ 19 Studieninhalt

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Punkten angerechnet. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 25.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 20 Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

IHL001 Einführung (Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)

IHL002 Bürgerliche und politische Rechte

IHL003 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

IHL004 Verbot der Diskriminierung

IHL005 Frauen- und Kinderrechte

IHL006 Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL007 Flüchtlinge, Internally Displaced Persons und Migration

IHL008 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 21 Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II)

auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 2 Lernmodule aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
IHL101 Konfliktverhütung/-management
IHL102 Erfüllung und Durchsetzung
IHL103 Interessenvertretung
IHL104 Forschungsmethoden und Projektarbeit
- Kategorie (II)
IHL201 Justiz und (Straf-)Vollzug
IHL202 Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
IHL203 Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen
IHL204 Medien und Wissenschaft

§ 22 Praktikum

(1) Das Praktikum (IHL301) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Punkten.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1 bis 3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 27.

§ 23 Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis (IHL401) dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 28 - 30.

V. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf begründeten Antrag werden anerkannt:

- a) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul- oder Studiengangwechsel, einschließlich der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- b) außerhalb des Masterstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 v.H., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 lit. a) bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b), die bereits zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses angerechnet wurden, dürfen nicht noch einmal angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist der Prüfungsausschuss.

§ 25
Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note	Prozentsatz			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	85 - 100	Hervorragend	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	10 %
B	75 - 84	Sehr gut	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	65 - 74	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	30 %
D	58 - 64	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	50 - 57	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %
FX	30 - 49	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	
F	0 - 29	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	

§ 26
Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 3 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 20 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 21 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur,
- b) schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent nach Absprache mit der akademischen Leitung die Form des Leistungsnachweises gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 25 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("E" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die für ein Modul zu erbringende Leistung mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, muss die Leistung wiederholt werden. Wird die wiederholte Leistung ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, so gilt das Modul vorbehaltlich der Modulwiederholung gemäß Absatz 9 als endgültig nicht bestanden.

(9) Ein im Sinne von Absatz 8 endgültig nicht bestanden Modul darf innerhalb von 6 Semestern ab dem Ende des Semesters des ersten Modulversuchs durch erneute Teilnahme an den dazugehö-

rigen Lehrveranstaltungen einschließlich der entsprechend zu erbringenden Leistungen einmal wiederholt werden. Wird bei der Modulwiederholung der Leistungsnachweis gemäß den Absätzen 5 - 8 nicht erbracht, gilt das Modul vorbehaltlos als endgültig nicht bestanden. Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumsänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(10) Ist ein Modul im Sinne von Absatz 8 lit. b) und Absatz 9 lit. b) endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein auf das Nichtbestehen im Sinne von Absatz 8 lit. b) bezogener Bescheid muss ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 9 verweisen.

§ 27 Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 22) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 28 Zulassung zur Master's Thesis

Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 29 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis wird in Abstimmung mit dem Studierenden, dem Prüfer, der die Master's Thesis betreut, und dem Vorsitzenden der akademischen Leitung festgelegt.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er die eingereichte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 30 Bewertung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von drei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.

(2) Bei einer Abweichung der Note aus beiden Gutachten von mehr als 20% der ECTS-Note bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der innerhalb von einem Monat ein weiteres Gutachten erstellt.

(3) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "E", so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden.

(4) Gilt die Master's Thesis gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis

gemäß Absatz 3 mit nicht bestanden bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung nicht ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin festlegen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Hausarbeiten und/oder der Master's Thesis zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei Prüfungsleistungen wiederholt einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 32

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist, im Falle des Absatzes 2 spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung. Die Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der Master's Thesis, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle sind bis zum Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 34

Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufsichten im Einzelfall Rechnung getragen.

§ 35

Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie das erfolgreiche Bestehen der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten No-

ten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 25 aufgeführt.

§ 36 Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" wird durch eine Urkunde attestiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Mit der Urkunde wird das Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Zulassungsordnung in der Fassung vom 2. Februar 2005 tritt mit diesem Tag außer Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung vom 17. Dezember 2008 treten ebenfalls mit diesem Tag außer Kraft.

Anlage 1 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodule Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodule Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 2 Studienablaufplan

Lehrplanung Masterstudiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz“

WS

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL001 Einführung vr Menschenrechtsschutz / humanitäres VR				
<i>A. Einführung vr Menschenrechtsschutz</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Einführung humanitäres VR</i>	1	15	112,5	3,75
IHL002 Bürgerliche und politische Rechte				
<i>A. Materielle Rechte</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Institutionen und Überwachungsmechanismen</i>	1	15	112,5	3,75
IHL003 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1	15	112,5	3,75
IHL004 Verbot der Diskriminierung	1	15	112,5	3,75
Module (Wahlpflichtmodule I) (2 von 4)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL101 Konfliktverhütung/-management	1	15	112,5	3,75
IHL102 Erfüllung und Durchsetzung	1	15	112,5	3,75
IHL103 Interessenvertretung	1	15	112,5	3,75
IHL104 Forschungsmethoden und Projektarbeit	1	15	112,5	3,75
Gesamt:	8	120	900	30

SS**1. Studienjahrgang (2. Semester)**

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL005 Frauen- und Kinderrechte	1	15	112,5	3,75
IHL006 Rechte von Minderheiten und Völkern	1	15	112,5	3,75
IHL007 Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge und Migration				
<i>A. Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Migration</i>	1	15	112,5	3,75
IHL008 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit				
<i>A. Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Staatenverantwortlichkeit</i>	1	15	112,5	3,75
Module (Wahlpflichtmodule II) (2 von 4)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL201 Justiz und (Straf-)Vollzug	1	15	112,5	3,75
IHL201 Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung	1	15	112,5	3,75
IHL203 Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen	1	15	112,5	3,75
IHL204 Medien und Wissenschaft	1	15	112,5	3,75
Gesamt:	8	120	900	30

WS**1. Studienjahrgang (3. Semester)**

Module	h	ECTS
IHL301 Praktikum	450	15
IHL302 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL401 Masters' Thesis	450	15
Gesamt:	900	30

	h	ECTS
Studienjahrgang Gesamt:	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden
 ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System
 h – Arbeitsstunden

P – Präsenz
 F – Fernstudium

4.

Auf Grund des § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen:⁵

Ordnung über den Erwerb des Zertifikats „Europarecht“

vom 6. April 2011

1. Mit der Verleihung des Zertifikats „Europarecht“ (Zertifikat) erkennt die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter Kenntnisse des Rechts der Europäischen Union und besonderer Leistungen in diesem Rechtsgebiet an.

2. Das Zertifikat erhält auf Antrag, der an den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten ist, wer

- a) an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Klausur zu der vierstündigen Vorlesung „Europarecht“ bestanden oder entsprechende schriftliche Leistungsnachweise zu anderen europarechtlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden erbracht hat, bei denen es sich weder um die Hausarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch um die für die Anmeldung zu dieser Hausarbeit erforderliche Seminararbeit handeln darf, und
- b) im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung die Aufgabe aus dem Europarecht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

3. An anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen im Sinne von Nr. 2 Buchst. a) werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

4. Auf dem Zertifikat werden die erbrachten Leistungen vermerkt. Das Zertifikat wird vom Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

5. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Bereits vorher erbrachte Leistungen nach Nr. 2 werden anerkannt.

⁵ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 20.04.2011 erteilt.

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁶

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 01. Juni 2011

Inhalt

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Bewerbung
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Zulassungsentscheidung
- § 10 Studiendauer und Credit Points
- § 11 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 12 Praktika, Auslandsstudien
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

II Besondere Vorschriften

- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Umfang des Studiums
- § 22 Gestaltung der Prüfung
- § 23 Studienvarianten zur Erlangung des Masters
- § 24 Studienvarianten [1a] und [1b]
- § 25 Studienvarianten [2a] und [2b]
- § 26 Modulangebot
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 29 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 30 Bestehen der Prüfung zum Master
- § 31 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 32 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Studierende mit einer Behinderung
- § 35 Studierende mit Familienaufgaben
- § 36 Studienberatung
- § 37 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 38 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studiengangs wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinarität in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt

wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

(4) Im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Paul Verlaine, Metz (Frankreich) und Uniwersytet Ekonomiczny, Poznań (Polen) die trinationale Studiengangsoption „Marketing & Management“ angeboten. Für diese Studiengangsoption gelten die „Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 30.06.2010 in der aktuellen Fassung, die von dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen oder sie ergänzen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z.B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studienleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 20 Credit Points in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden. Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist in den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 4 durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) Der Zugang zu diesem Studiengang kann je-

doch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(3) Weiterhin ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtvolumen von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Praktikumsbescheinigung zu erbringen. Studienbewerber, die beabsichtigen, das Studium in berufsbegleitender Form auszuüben (vgl. § 30 Abs. 4), können hiervon auf Antrag befreit werden.

(4) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. im Falle des Absatzes 2 eine entsprechende vorläufige Durchschnittsnote in einem mathematischen, ingenieur- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder der Fachrichtung Informatik vorweisen können. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Erbringung von Studienleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 20 Credit Points in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie sowie 15 Credit Points in BWL inner- oder außerhalb des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erforderlich.

(5) Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2. Diese Sprachkenntnisse sind mit dem entsprechenden Zertifikat nachzuweisen.

(6) Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen zudem den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß § 23 festlegen.

(7) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zugangsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, mindestens einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sowie einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Zulassungskommission kann diese Aufgabe auch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 8 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten die für eine Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master geeigneten Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Bewerbung

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 5 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 9 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master trifft der Präsident nach Maßgabe von §§ 5 und 8 dieser Ordnung.

(2) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 8 Absatz 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 10 Studiendauer und Credit Points

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung vier Fachsemester. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 Credit Points, also 3600 Arbeitsstunden. Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 11 Träger und Formen des Lehrangebots

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt, Module im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Module anzubieten sowie

Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt, Module anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 12

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deutschen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration

nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Busi-

ness Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| bei einem Durchschnitt
bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | |

- | | |
|--|---|
| über 1,5 bis 2,5
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0
bei einem Durchschnitt
über 4,0 | = gut
= befriedigend
= ausreichend
= nicht ausreichend |
|--|---|

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Masterarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(4) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(6) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(8) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 26 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 21 Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Weiterhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im Modulkatalog dokumentiert. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlauschlüsse regelt der Modulkatalog.

(2) Der Studienfortschritt wird mit Credit Points gemäß § 10 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 22 Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Modulprüfungen, die nach Modulangebot als Sukzessivprüfungen abgelegt werden sowie aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungs-

leistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausur im Umfang von maximal 120 oder eine (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt diejenige Einrichtung fest, welche die Sprachprüfung abnimmt.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt mit der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(7) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls die im Modul erzielte Note.

(8) Zu jedem Modul werden Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

§ 23 Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- M & M (Marketing & Management)
- FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- FINE (Finance & International Economics)
- IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Niveaustufe Europarat B2) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 24 Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifische Studienvariante [1a] soll den Studierenden die Mög-

lichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als E-Module ausgewiesen werden.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 26 Absatz 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Als G-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als G-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Niveaustufe Europarat B2) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module

substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Moduls Masterseminar kann auf 14 oder 21 Credit Points erhöht werden. In diesem Fall ist vom modulverantwortlichen Hochschullehrer auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung ein bzw. zwei weitere T-Module umfasst.

§ 25 Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die zwei E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät E-Module ausgewiesen werden.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 26 Absatz 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Als G-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als G-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat B2) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 12 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Sechs Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 42 Credit Points
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Eine Economicsveranstaltung (E-Modul) mit zusammen 6 Credit Points
Das E-Modul ist in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Als E-Module sind alle Module anrechenbar, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät E-Module ausgewiesen werden.
- Vier Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 20 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- Eine Fremdsprache (polnisch oder französisch) mit 20 Credit Points, entsprechend Niveaustufe Europarat C1 oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 Credit Points, entsprechend Niveaustufe Europarat B2.

§ 26 Modulangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 26 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1.

§ 27 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 28 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in

mindestens acht Modulen erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 29 Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 15 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Masterarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 30

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen nach § 24 bzw. § 25 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Leistungsnachweisen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Niveaustufe Europarat C1 oder in beiden Fremdsprachen jeweils Niveaustufe Europarat B2 zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Masterarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des vierten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des fünften Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(5) In besonderen Härtefällen (z.B. längerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 30 Absatz 3 und 4 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(6) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegeaufsichten entstehen keine Nachteile.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 15 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 24 und 25 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 32 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Ver-

leihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 35 Studierende mit Familienaufgaben

Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 36
Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 37
**Betreuung der Studierenden
durch Mentoren**

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 38
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007 in der Fassung vom 30. Juni 2010 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Quantitative Methods (Methodenveranstaltung 1)
	M&M II	Qualitative Research Methods (Methodenveranstaltung 2)
	M&M III	Das internationale Unternehmen (Das Unternehmen 1)
	M&M IV	Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung (Das Unternehmen 2)
	M&M V	Strategische Organisation (Das Unternehmen 3)
	M&M VI	Leadership und Wandel (Das Unternehmen 4)
	M&M VII	Buyer Behavior (Marktbeziehungen 1)
	M&M VIII	Marketing Communication (Marktbeziehungen 2)
	M&M IX	Marktbeziehungen internationaler Unternehmen (Marktbeziehungen 3)
	M&M X	Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen (Unternehmensumwelt 1)
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FACT V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FACT VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FACT VII	Unternehmensbewertung
	FACT VIII	Rechnungslegung von Finanzinstrumenten
	FACT IX	Konzernrechnungslegung
	FACT X	Operatives Controlling
	FACT XI	Strategisches Controlling
	FACT XII	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XIII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIV	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XVI	Tax Competition
	FACT XVII	Corporate Finance and Tax Planning
	FACT XVIII	Unternehmenskauf, Umwandlung und Besteuerung
	FACT XIX	Behavioral Finance and Taxation
	FACT XX	Finanz- und Steuerplanung mit VBA
	FACT XXI	Einführung in die Empirische Steuerforschung
	FACT XXII	Advanced Computing Economics
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FINE V	Quantitative Risk Management(Statistics in Finance II)
	FINE VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FINE VII	Unternehmensbewertung
	FINE VIII	Behavioral Finance and Taxation
	FINE IX	International Finance
	FINE X	International Trade
	FINE XI	International Macroeconomics
	FINE XII	Monetary Economics
	FINE XIII	Economics of European Integration
	FINE XIV	Internationale Umweltverträge
	FINE XV	Economics of Climate Change
	FINE XVI	Tax Competition
	FINE XVII	Strategische Außenhandelspolitik
	FINE XVIII	Advanced Computing Economics

Information & Operations Management	IOM I	Management Information Systems
	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM VIII	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

2.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Master Degree Abkommens mit den Universitäten Paul Verlaine, Metz (Frankreich) und Uniwersytet Ekonomiczny, Poznań (Polen) für die Studiengangsoption „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master folgende Bestimmungen erlassen:⁷

Besondere Studien- und Prüfungsbestimmungen für den Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 01. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Gegenstand und Ziele
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums
- § 6 Bewerbung
- § 7 Studienumfang an den Partnerhochschulen
- § 8 Studienablauf / Modulstruktur
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Gegenstand und Ziele

(1) Im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master wird auf der Grundlage des Triple Master Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität Viadrina sowie den Universitäten in Metz und Poznań die trinationale Studiengangsoption „Marketing & Management“ angeboten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch in Frankfurt (Oder), Französisch in Metz sowie Englisch in Poznań (bzw. Polnisch für Studierende mit Heimatuniversität in Poznań). Fakultativ können Module in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Ślubice sowie die Universität Paul Verlaine in Metz und Uniwersytet Ekonomiczny in Poznań.

§ 3

Geltungsbereich

In diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen für die Studiengangsoption „Marketing & Management“ im Rahmen des Triple Master Degree Abkommens mit den Universitäten Metz und Poznań werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung abweichen oder diese ergänzen.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verliehen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums

(1) Studierende können an jeder der drei Partneruniversitäten als Heimatuniversität für den Triple Masterstudiengang zugelassen werden.

(2) Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen, englischen und der französischen Sprache erwartet. Daher müssen Studie-

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

rende, die sich an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master für die Zulassung in dieser Studiengangsoption bewerben, neben den in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung geforderten Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich folgende Sprachnachweise einreichen:

- Nachweis der Kenntnisse der Sprache Deutsch durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test für diejenigen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist,
- Nachweis der Kenntnisse der Sprache Französisch auf der Niveaustufe Europarat B1, für diejenigen, deren Erstsprache nicht Französisch ist und
- Englisch: Nachweis der Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2, für diejenigen, deren Erstsprache nicht Englisch ist.

Diese Sprachkenntnisse sind mit entsprechenden Zertifikaten nachzuweisen.

(3) Die Immatrikulation der zugelassenen Bewerber für diese Studiengangsoption an der Europa-Universität Viadrina als Heimatuniversität erfolgt gemäß der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung, insbesondere gemäß deren § 4.

§ 6 Bewerbung

(1) Das Studium in der Studiengangsoption „Marketing & Management“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Als Bewerbungsfrist wird der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung vorliegen.

§ 7 Studienumfang an den Partnerhochschulen

Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Partneruniversität in Poznań. Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 Credit Points an der Partneruniversität in Metz. Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden

den 10 Credit Points an der Universität Metz sowie 20 Credit Points für die Masterprüfung (siehe Anlage zu diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen).

§ 8 Studienablauf / Modulstruktur

Eine Modulübersicht ist diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen als Anlage beigefügt und ist verbindlicher Bestandteil dieser Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, Anerkennungen von Leistungen, für die durch diese Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann (abweichend von § 14 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung) als Prüfer, insbesondere bei der Masterprüfung (vgl. §§ 29 Absatz 3 sowie 30 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs International Business Administration mit dem Abschluss Master vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung), Mitglieder der Partnerhochschulen bestimmen. Diese Mitglieder müssen zumindest die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Nach dem Abschluss jedes Studiensemesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

§ 11 Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester in deutscher oder französischer Sprache angefertigt. Die Festlegung der Sprache der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt in Absprache mit dem Betreuer. Die Studierenden

der Europa-Universität Viadrina wählen einen Betreuer für das Praktikum und die Masterarbeit. Die Betreuer sind für die Studierenden in dieser Studiengangsoption an der Europa-Universität die Hochschullehrer dieser Universität im Studiengang International Business Administration.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studiensemester nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt. Die Festlegung der Sprache der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt in Absprache mit dem Prüfer. Der Ort der Abschlussprüfung wird, auf Antrag des Studierenden, zwischen den Vertragsuniversitäten vereinbart.

(3) Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung.

§ 12

Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde

(1) Für das Zeugnis der Europa-Universität Viadrina gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen vom 30. Juni 2010 treten mit diesem Tage außer Kraft.

**Anlage zu den Besonderen Studien- und Prüfungsbestimmungen für den
Triple Master Degree „Marketing & Management“ im Rahmen des
Studiengangs International Business Administration
mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina**

Struktur des Triple-Masterprogramms und Modulübersicht

Semester	Modultitel	Modul- typ	Credit Points
1. Semester (Poznań)			
	1 Polish language course for beginners für polnische Studierende: Sprachstudien in deutsch und/oder französisch und/oder englisch	S-Modul	9
	2 History and Culture of Poland	S-Modul	5
	3 Corporate Finance (based on case studies from Polish econ- omy)	G-Modul	5
	4 Strategic Management in Polish Business Environment	G-Modul	5
	5 International negotiation and contracting	T-Modul	3
	6 Transactions in the international business	T-Modul	3
			30

2. Semester (Frankfurt (Oder))			
	1 Methodenveranstaltung	G-Modul	5
	2 Das Unternehmen	G-Modul	5
	3 Marktbeziehungen	G-Modul	5
	4 Unternehmensumwelt	G-Modul	5
	5 zwei Module zur europäischen Wirtschaftspolitik (Volkswirt- schaftslehre)	E-Modul	10 (2x5)
			30

3. Semester (Metz)			
	1 Management stratégique	T-Modul	5
	2 Management de projets innovants	T-Modul	5
	3 Relations Clients/Fournisseurs: CRM-SRM	T-Modul	5
	4 Diagnostic et identification des opportunités	T-Modul	5
	5 Développement du concept marketing	T-Modul	5
	6 Accompagner l'innovation	T-Modul	5
			30

4. Semester (2 Marketing Module in Metz)			
	1 Développement de l'offre créatrice	Master- seminar	5
	2 Lancement et mise en œuvre de l'offre nouvelle	Master- seminar	5
	3 Praktikum und Master Thesis		20
			30

3.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, § 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁸

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 01. Juni 2011

Inhalt

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel des Studiengangs
- § 4 Umfang und Dauer des Studiums
- § 5 Träger der Lehre
- § 6 Studienberatung und -betreuung
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Profil des Studiengangs
- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“
- § 11 Gebühren
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zugangsvoraussetzung und Auswahlverfahren
- § 14 Prüfer
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts
- § 20 Projektstudie
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt
- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium

- § 25 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 26 Credit Point Vergabe
- § 27 Zeugnis
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studierende mit Familienaufgaben
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums, das von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am Collegium Polonicum ausgerichtet wird.

§ 3

Ziel des Studiengangs

(1) Das MBA-Studium „Management for Central and Eastern Europe“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich berufsbegleitend auf die Übernahme von Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und Organisationen vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

a. Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten, Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen mit dem Anwendungsschwerpunkt Mittel- und Osteuropa,

b. Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen,

c. Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz,

d. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwicklung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern,

e. Das Vermitteln von rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

unternehmerischen Handelns unter den landesspezifischen Kontextbedingungen,

f. Die Integration von interkulturellen Unterschieden im Managementstil und das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten,

g. Die Stärkung der Handlungsorientierung und Teamfähigkeit durch die Anwendung des fachbezogenen Wissens in Case Studies, in studienbegleitenden Projekten und Firmenbesuchen,

h. Eine begleitende Vermittlung von mittel- und ost-europäischen Sprachen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Der Unterricht erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 9 Präsenzmodule zu besuchen:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement
- Supply Chain and Operations Management
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling
- Internationales Marketing
- Internationales Projekt- und Change Management
- IT Management & Entrepreneurship
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-Management

Darüber hinaus ist eine studienbegleitende Projektstudie zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Verteidigung (Disputation) und ist im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Im Rahmen der Präsenzmodule werden ca. 500 Unterrichtsstunden angeboten. Die 9 Präsenzmodule erstrecken sich über 14 Monate und dauern 6 Tage. Der gesamte Arbeitsaufwand einschließlich der Bearbeitung von Fallstudien, Projektstudie und Abschlussarbeit beträgt 20 Monate und soll sich an folgenden Richtwerten orientieren:

Studienbestandteile	Zeitaufwand (Richtwert)
9 Präsenzmodule einschließlich der Vor- und Nachbereitung	ca. 1.620 Arbeitsstunden
Erstellung der Projektstudie	ca. 360 Arbeitsstunden
Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis)	ca. 720 Arbeitsstunden

§ 5

Träger der Lehre

(1) Träger der Lehre ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen, Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Verantwortung des Lehrangebots erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in der Regel nur von Hochschullehrern oder erfahrenen Praktikern aus der Wirtschaft durchgeführt werden, sofern diese die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllen. Die Koordination der Lehrveranstaltungen obliegt der MBA- Programmleitung und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) – Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina.

§ 6

Studienberatung und -betreuung

Die Programmleitung führt eine spezifische begleitende Beratung der Studierenden des MBA-Programms durch und betreut die Studierenden in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht.

§ 7

Anwesenheitspflicht

Während der Präsenzmodule einschließlich des Sprachunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.

§ 8

Profil des Studiengangs

Das Studiengangprofil des Masterstudiengangs ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35).

§ 9 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

§ 10 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ verliehen.

§ 11 Gebühren

Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der MBA-Programmleiter
- vier Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis in beratender Funktion angehören. Allerdings können diese Gäste lediglich zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbe-

sondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Zugangsvoraussetzung und Auswahlverfahren

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang zum MBA-Studium muss enthalten:

a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses,

b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren,

c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B 2, beispielsweise nachgewiesen durch ibTOEFL 80, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch die Zulassungskommission. Sie prüft die Voraussetzungen der Bewerbung und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch des Bewerbers oder eines Mitglieds der Zulassungskommission findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Zulassungskommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Sie kann Bewerber:

a. vorbehaltlos auswählen

b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen

c. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen der Zulassungskommission werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- drei Hochschullehrer
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatzzusage wird verbindlich, sobald der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

§ 14 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule, der Projektstudie und der Abschlussprüfung. Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen. Dementsprechend sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen (Verteidigung bzw. Kolloquium) sind zwei Prüfer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern

oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

(5) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird bei der Abschlussnote zusätzlich ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist binnen 7 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 18 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(4) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Präsenzmodule können insbesondere erfolgen in Form von:

- a. schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- b. Hausarbeiten
- c. Referaten
- d. Fallstudien
- e. Bewertung der Mitarbeit am Unterricht
- f. Gruppenarbeiten
- g. einer Kombination der unter a. bis f. genannten Prüfungsformen.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die vom Verantwortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierenden bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

§ 19

Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in § 4 benannten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen und
- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

§ 20

Projektstudie

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen die Prüfeigenschaften, insbesondere nach § 20 Abs. 5 BbHG, erfüllen.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt

(1) Ist die Klausur oder die gesamte Modulnote mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Klausur einmal wiederholt werden. In begründeten

Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die schriftliche Arbeit oder die Gesamtleistung einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen.

(3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

§ 23 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 24 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und des Kolloquiums

(1) Die Abschlussarbeit und ein vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüfern, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen, zu bewerten. Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.

(2) Bei Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.

(4) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

§ 25 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Semesters zu erfolgen. Wird auch die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die zu wiederholende Abschlussarbeit bis zum Ende des der Regelstudienzeit folgenden Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.

(4) Für die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Studiums werden Gebühren fällig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebühren-

ordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 26 Credit Point Vergabe

(1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt 90 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 2.700 Arbeitsstunden entspricht.

(2) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden 6 Credit Points vergeben.

(3) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.

(4) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung werden 24 Credit Points vergeben.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credit Points erworben haben.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis soll enthalten:

- Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule
- Thema und Gesamtnote der Projektstudie
- Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung.

(3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Note der Projektstudie und der vierfach gewichteten Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Business Administration

(MBA)“ mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ beurkundet.

(2) Die Urkunde soll die Unterschriften des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.

(3) Die Urkunde wird in englischer Sprache erstellt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 32

Studierende mit Familienaufgaben

Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 33

Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Master of Business Administration (MBA) „Management for Central and Eastern Europe“ immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Studienordnung vom 01.04.2005 und die Prüfungsordnung vom 01.04.2005 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studienordnung und der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2010 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

4.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Prüfungsordnung erlassen:⁹

Prüfungsordnung für den post-gradualen Studiengang "International Business Informatics" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 01. Juni 2011

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck und Form des Masterstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Umfang und Dauer des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterstudium

- § 12 Gliederung und Aufbau des Masterstudiums
- § 13 Master's Thesis
- § 14 Praxisbezogener Teil des Masterstudiums

III. Abschluss des Masterstudiums

- § 15 Bestehen und Note der Masterprüfung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Studierende mit einer Behinderung
- § 19 Studierende mit Familienaufgaben
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck und Form des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium "International Business Informatics" führt zu einem eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss in der Wirtschaftsinformatik. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Fachs überblickt sowie die Bedeutung von Informationssystemen im inner- und zwischenbetrieblichen lokalen und globalen Wirtschaftsgeschehen zu erkennen vermag. Der Kandidat soll in der Lage sein, selbständig Fragestellungen aus den im Studiengang angebotenen Fächern mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Mit der Master's Thesis soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

(2) Der Studiengang "International Business Informatics" wird überwiegend in Form des Fernstudiums, in englischer Sprache, weltweit und unter umfassender Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Studiengang.

(3) Für die Organisation des Studiengangs ist ein Programmkoordinator zuständig, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird Absolventen des Studiengangs der akademische Grad "International Master of Business Informatics" (abgekürzt "MBI") verliehen.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeit-Studierende zwei Jahre. Bei Teilzeit-Studierenden hängt die Studiendauer von der Anzahl der pro Semester absolvierten Module ab.

(2) Der Studienumfang beträgt höchstens 75 Semesterwochenstunden zuzüglich Master's Thesis nach § 13 und Praktikum bzw. Projekt nach § 14.

(3) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme des Studiums

(1) Der Zugang zum Masterstudium setzt voraus, dass der Bewerber

1. bereits einen Abschluss als Bachelor of Business Administration oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat,
2. nicht bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang "International Business Informatics" oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bewerber, die einen Abschluss als Bachelor oder einen vergleichbaren Abschluss in einer anderen Fachrichtung als unter Abs. 1 Ziff. 1 genannt besitzen, können zum Studium zugelassen werden. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss Auflagen für die zu absolvierenden Fächer erteilen.

(3) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten (paper-based test) bzw. 213 Punkten (computer-based test), das Cambridge Certificate of Proficiency in English oder einen vergleichbaren Nachweis erbringen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium ist schriftlich an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Europa-Universität zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 beizulegen.

(5) Immatrikulierte Vollzeitstudenten sind für alle Pflichtveranstaltungen, die in dem jeweiligen Semester angeboten werden, angemeldet. Für Wahlveranstaltungen (Electives) erklärt der Student bis spätestens 3 Wochen nach Beginn der Veranstaltung seine Teilnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss und dem Dozenten und ist damit angemeldet. Der Prüfungsausschuss oder der Dozent können der Teilnahme aus wichtigem Grund (z.B. Überschreiten der maximalen Teilnehmerzahl) innerhalb von 2 Wochen widersprechen. Für Teilzeitstudenten und für Wiederholer gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Festsetzung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierendenvertreter. Der Programmkoordinator ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss

bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform des Studienplans sowie der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- sowie der Gesamtnoten offen. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(8) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(9) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden durch Beschluss übertragen. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und habilitierte Lehrbeauftragte des Masterstudiengangs bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Personen bestellt werden, die in dem Masterstudiengang lehren und die Voraussetzungen des § 20

Abs. 5 BbgHG erfüllen, insbesondere über einen gleichwertigen abgeschlossenen Hochschulabschluss verfügen, der durch die Kandidatenprüfung festgestellt werden soll.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Als schriftlich gelten in dieser Ordnung auch elektronische Dokumente, d.h. Dokumente, die mit Softwareprogrammen erstellt werden, unmittelbar nur in elektronischer Form vorliegen und mit einem Softwareprogramm in eine lesbare Form gebracht werden können.

(4) Bei mündlichen Prüfungen nach § 15 Abs. 3 S. 2 ist die Teilnahme von zwei Prüfern erforderlich, die den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhalten. Mündliche Prüfungen nach § 8 Abs. 3 sind von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen. Beisitzer müssen grundsätzlich zum wissenschaftlichen Personal der Lehrstühle gehören, die im Masterstudiengang lehren, über die nötige Sachkunde in dem zu prüfenden Fach verfügen und durch einen mindestens dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In den Modulen des Lehrprogramms können studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Die Leistungen, die zum Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises zu erbringen sind, werden von dem Dozenten rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Leistungen nach Abs. (2) können, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik, in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere durch:

- a) Bewertbare mitlaufende Leistungen während des Semesters, z.B. Lösung von Übungsaufgaben
- b) schriftliche Hausarbeiten
- c) schriftliche oder mündliche Ausarbeitungen
- d) Erstellung von Softwarelösungen
- e) schriftliche oder mündliche Rücksprachen auf Basis audiovisueller und anderer elektronischer Kommunikationsmedien
- f) Kombinationen von a) bis e)

Die Aufgabenstellungen und die Leistungen werden in der Regel auf elektronischem Weg über Telekommunikationsnetze übermittelt. Die genaue Form der Übermittlung wird jeweils von dem zuständigen Dozenten vorgegeben.

(4) Bei Leistungen nach Abs. 3 hat der Kandidat durch eine mit seinem vollen Namen versehene Mitteilung zu versichern, dass er die Leistung selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung muss zusätzlich durch eigenhändige Unterschrift des Kandidaten bestätigt und dem zuständigen Dozenten physisch zugestellt werden. Bei mehrfachen Leistungen wie im Fall des Abs. 3 a) genügt eine Bestätigung pro Semester. Für die Benotung der Leistungsnachweise werden § 10 Abs. 1, für die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung § 11 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß angewendet.

(5) Zum Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises ist berechtigt und angemeldet, wer für das entsprechende Modul angemeldet ist.

§ 9

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 3 und der Master's Thesis nach § 13.

(2) Die Masterprüfung setzt den Erwerb aller erforderlichen studienbegleitender Leistungsnachweise nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 voraus.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note	Textform	Erläuterungen
A	Excellent	Eine herausragende Leistung mit allenfalls kleineren Fehlern (outstanding performance with only minor errors)
B	Very Good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (above average standard but with some errors)
C	Good	Eine grundsätzlich solide Leistung mit einer Reihe von nennenswerten Fehlern (generally sound work with a number of notable errors)
D	Satisfactory	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht und signifikante Mängel aufweist (fair but with significant shortcomings)
E	Sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (performance meets minimum)

	criteria)
F	Fail Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt (performance does not meet minimum criteria, considerable further work is required)

(2) Ist in der Prüfung die Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so wird die Einzelnote

- A mit 1 Punkt
- B mit 2 Punkten
- C mit 3 Punkten
- D mit 4 Punkten
- E mit 5 Punkten
- F mit 6 Punkten

berücksichtigt und die Note der Gesamtleistung wird wie folgt festgesetzt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = A
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = B
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = C
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = D
- bei einem Durchschnitt über 4,5 bis 5,0 = E
- bei einem Durchschnitt über 5,0 = F.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 11

Zulassung zu Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang immatrikuliert ist.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit F (Fail) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht wahrnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, tritt die Folge der Bewertung der Prüfungsleistung als F (Fail) nicht ein.

(4) Wenn eine Prüfung aus Gründen, die nicht vom Prüfungskandidaten zu vertreten sind, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit F (Fail) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit F (Fail) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5, S. 1 bis 3, dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterstudium

§ 12

Gliederung und Aufbau des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer, eine Master's Thesis und einen praktischen Teil in Form eines Praktikums oder Projekts. Die Pflichtfächer und die Wahlfächer sind in Anhang 1 aufgeführt. In den Pflichtfächern und den Wahlfächern werden Lehrveranstaltungen (Module) durchgeführt.

(2) Der Studienablauf wird nach Semestern gegliedert. In den ersten drei Semestern finden Lehrveranstaltungen statt. In jedem dieser drei Semester muss ein Modul aus einem Wahlfach belegt werden, sofern der Prüfungsausschuss nicht Auflagen nach § 5 Abs. 2 erteilt, in deren Konsequenz die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden.

(3) Die Master's Thesis und der praxisbezogene Teil des Masterstudiums werden grundsätzlich im vierten Semester absolviert.

§ 13 Master's Thesis

(1) Jeder Studierende muss eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Master's Thesis anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zuzuordnen sein. Es erfolgt eine getrennte Bewertung.

(3) Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem Kreise der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und habilitierten Lehrbeauftragten des Masterstudiengangs einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Master's Thesis festlegt. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so weist ihm der Prüfungsausschuss einen Betreuer zu.

(4) Die Master's Thesis wird grundsätzlich unmittelbar nach Ende des dritten Semesters, vor Absolvierung eines Praktikums nach § 14 Abs. 2, geschrieben. Die Reihenfolge von Praktikum und Master's Thesis kann umgedreht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch eine abweichende Regelung treffen.

(5) Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. Wenn der Kandidat statt eines Praktikums ein Projekt nach § 14 Abs. 3 absolviert, das während der Vorlesungszeit durchgeführt wird, verlängert sich die Abgabe um drei Monate.

(6) Die Master's Thesis ist dem Prüfungsausschuss fristgerecht, in der Regel als Datei auf elektronischem Übertragungsweg, zuzustellen. Es gilt der Eingang der Datei beim Prüfungsausschuss. Wenn der Kandidat vor Ablauf der Frist glaubhaft macht, dass eine Übermittlung auf elektronischem Weg wegen unvorhersehbarer technischer Probleme fristgerecht nicht möglich ist, kann eine Nachfrist zum Einreichen einer gedruckten Version von 5 Arbeitstagen gewährt werden. Der Text der Thesis muss mit einem gängigen Text- oder Dokumentenverarbeitungsprogramm erstellt sein. Technische und organisatorische Details bzgl. der Form der Abgabe regelt der Prüfungsausschuss. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master's Thesis hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) In besonderen Härtefällen (z.B. längerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von Abs. 5 S. 1 gewäh-

ren und eine Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Master's Thesis (Note F) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Wird die Master's Thesis nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgegeben bzw. nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Wird auch in der Wiederholungsfrist des Abs. 8 die Master's Thesis nicht fristgerecht eingereicht oder mit F (Fail) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14 Praxisbezogener Teil des Masterstudiums

(1) Zur Gewinnung von Erkenntnissen und Einsichten in die Praxis des Gebiets "Business Informatics" hat der Studierende ein Praktikum oder ein Projekt zu absolvieren.

(2) Ein Praktikum findet grundsätzlich in oder vor dem vierten Semester statt und dauert in der Regel drei Monate. Kürzere oder längere Dauern können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Praktikum soll im Gegenstandsbereich computergestützte Informations- und Kommunikationssysteme in einer Organisation in der Praxis absolviert werden.

(3) Statt eines Praktikums kann der Studierende im vierten Semester ein Projekt absolvieren, das von einem der im Masterstudium Lehrenden geleitet und mit Methoden des Projektmanagements durchgeführt wird. Das Projekt hat grundsätzlich die Dauer eines Semesters. Abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss treffen. Über die erfolgreiche Teilnahme stellt der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus.

III. Abschluss des Masterstudiums

§ 15 Bestehen und Note der Masterprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Gesamtnote der Masterprüfung fest. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 entsprechend.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Master's Thesis und die Abschlussprüfung, ergänzt um studienbegleitende Leistungen, mit folgenden Gewichten ein:

- 30% Note der Master's Thesis
- 40% Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- 30% Note der Abschlussprüfung nach Abs. 3.

(3) Die Abschlussprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf den Stoff der Pflichtmodule sowie der vom Kandidaten gewählten Wahlmodule. Sie findet an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Ort als schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer oder als mündliche Prüfung von maximal 60 Minuten Dauer statt. Bei der Abnahme der Prüfung können die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe der jeweils als zulässig angegebenen Hilfsmittel in angemessener Form genutzt werden.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung nach Abs. 3 kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Ist die Abschlussprüfung auch im – gegebenenfalls zweiten – Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird sie nicht in der vom Prüfungsausschuss nach S. 1 festgesetzten Frist abgelegt, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Der Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise wird aus den vom Studierenden erworbenen Leistungsnachweisen nach § 8 ermittelt. Es sind fünfzehn Leistungsnachweise zu erwerben. Davon müssen

- a) mindestens elf mit E (Sufficient) oder besser benotete Leistungsnachweise aus den Pflichtfächern lt. Anhang 1,
- b) mindestens drei mit E (Sufficient) oder besser benotete Leistungsnachweise aus den Wahlfächern lt. Anhang 1

stammen. Wenn der Prüfungsausschuss Auflagen nach § 5 Abs. 2 für zu absolvierende Module erteilt hat, reduziert sich die Mindestzahl der Leistungsnachweise aus Wahlfächern entsprechend.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens die Gesamtnote E (Sufficient) erzielt wurde,
2. die Abschlussprüfung nach Abs. 3 mindestens mit der Note E (Sufficient) bewertet wurde,
3. die Master's Thesis nach § 13 mindestens mit der Note E (Sufficient) bewertet wurde,
4. das Praktikum oder das Projekt nach § 14 erfolgreich absolviert wurde.

(7) Wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein Zeugnis ausgefertigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dokumentiert das dem Ab-

schluss zugrunde liegende Studium durch die Auflistung der erzielten Leistungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Kandidaten, die das Masterstudium endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen dokumentiert sind.

§ 17 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 19 Studierende mit Familienaufgaben

Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prü-

fungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2, ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 21. Juni 2000 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage 1

Pflichtfächer

Elementary Business Informatics
Business Informatics Technology
Advanced Business Informatics
Enterprise Applications of Business Informatics

Wahlfächer

Business and Information Systems Modeling
IT-based Management
Advanced Information Technology
Business Information Systems
Contextual Issues of Information Systems

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹⁰

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik

vom 04.05.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsberechtigung und -voraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienplanung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer/
Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 17 Art der Abschlussprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

¹⁰ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 18.05.2011 erteilt.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Germanistik. Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Vergleichende Analysen der deutschen und polnischen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte.

Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań organisierten Studiengangs vergeben.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3

Zugangsberechtigung und -voraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Weitere Hochschulzugangsberechtigungen und -voraussetzungen richten sich nach § 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009.

(2) Bei allen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH).

(3) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer polnischsprachigen Einrichtung erworben haben, werden Kenntnisse der polnischen Sprache auf dem Niveau von A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(4) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei Studienortwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Das Studium umfasst eine Präsenzzeit von 62 LVS (Lehrveranstaltungsstunden). Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden, welche verbindlicher Inhalt dieser Ordnung ist.

§ 7 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Allen Studierenden steht eine regelmäßige Fachstudienberatung zur Verfügung.

(2) Alle Studierenden werden einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der bzw. die sie oder ihn während seines/ ihres Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Alle Studierenden können auf Wunsch auch aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden oder wissenschaftlichen Hilfskräften der Fakultät eine Mentorin oder einen Mentor selbst wählen, der oder die sich zur individuellen Betreuung bereit erklärt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Mindestens zwei der Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sollen Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens ein Mit-

glied des Prüfungsausschusses soll Mitglied des Instituts für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitz und dessen Vertretung übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 9 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Studien- und Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule kann zu einer Verlängerung der in § 16 genannten

Fristen führen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität oder am Institut für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüferinnen und Prüfer können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist oder einen Lehrauftrag innehat. Zur sachkundigen Beisitzerin für mündliche Prüfungen in Modulen gemäß der Anlage zur Modulübersicht – mit Ausnahme des Moduls 20 - kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mindestens eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüferin oder den Prüfer sowie und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist mit Zustimmung der Kandidatin

zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf das Studium in Interkultureller Germanistik anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienangehörigen sowie Gremienarbeit) im Rahmen einer Beurlaubung unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 12 Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaften, Fremdspracherwerb sowie Praxisrelevante Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Zu Beginn des Studiums wird ein Modul „Studium Generale“ ergänzt.

(2) Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul 1	Studium Generale
Modul 2	Einführungen Kulturwissenschaften I: Kulturbeziehungen und Kulturtransfer
Modul 3	Einführungen Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder
Modul 4	Einführung Linguistik
Modul 5	Einführung Literaturwissenschaft
Modul 6	Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch*
Modul 7	Schlüsselqualifikationen I
Modul 8	Vertiefungen Kulturwissenschaften
Modul 9	Vertiefungen Linguistik
Modul 10	Vertiefungen Literaturwissenschaft
Modul 11	Spezialisierungsmodul I: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 12	Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch
Modul 13	Zweite Fremdsprache I
Modul 14	Spezialisierungsmodul II: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 15	Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch
Modul 16	Zweite Fremdsprache II
Modul 17	Übersetzung
Modul 18	Schlüsselqualifikationen II: Schreibworkshop
Modul 19	Praktikum
Modul 20	Prüfungsabschlussmodul

Die anliegende Modulübersicht einschließlich aller Angaben zur Vergabe der ECTS-Punkte, zum Workload und zur Vergabe der Leistungsnachweise ist verbindlicher Bestandteil der Ordnung.

(3) Die erste Fremdsprache in den Modulen 6, 12 und 15 ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, belegen in den Modulen 6, 12 und 15 Polnisch. Das Modul 15 wird in Deutsch als Fremdsprache mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen; in Polnisch mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau von C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(4) Die Wahl der zweiten Fremdsprache in den Modulen 13 und 16 ist frei. Die zweite Fremdsprache wird auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen werden.

§ 13

Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine systematische Orientierung in interkultureller Germanistik sowie die inhaltlichen, theoretischen und methodischen Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- a) die Erbringung studienbegleitender Leistungen in den Modulen 1 bis 19 insgesamt im Umfang von insgesamt 168 ECTS-Punkten entsprechend der in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Modultabelle,
- b) eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit gemäß § 15 und der Nachweis der Teilnahme im BA-Kolloquium im Modul 20.

§ 14

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(a) Vorlesungen vermitteln studienfachspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und – ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(b) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Interkulturellen Germanistik vertraut gemacht. In Seminaren sollen Studierende durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(c) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(d) Workshops und Projekttage dienen der konzentrierten Vermittlung von Schlüssel-

qualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren sowie interkulturelle Kompetenzen.

(e) Sprachkurse

Die Vermittlung und Vertiefung der für das Studium relevanten Sprachkenntnisse bis hin zum Fachsprachenniveau wird in eigenen dafür vorgesehenen Sprachkursen in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina sowie der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań angeboten und ist eng mit der Vermittlung der Studieninhalte verbunden.

(f) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik können Leistungsnachweise (Scheine) durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht bei einer Fehlzeit von mehr als 20%.

(4) Leistungsnachweise können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch unterschiedliche Formen der Leistungserbringung erworben werden:

(a) Essays haben eine Länge von in der Regel 3-5 Seiten.

(b) Hausarbeiten in der Einführungsphase im ersten Studienjahr haben einen Umfang von nicht mehr als 10 Seiten.

Hausarbeiten in Vertiefungs- und Fachseminaren haben einen Umfang von in der Regel 15-20 Seiten.

(c) Klausuren sollen in der Regel eine Länge von 2 Stunden nicht überschreiten.

(d) Mündliche Prüfungen sollen in der Regel eine Länge von 15-30 Minuten nicht überschreiten.

(e) Sprachkurse schließen in der Regel mit einer schriftlichen und mündlichen Leistungskontrolle ab. Im Übrigen gelten die Regelungen und Ordnungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina bzw. der Adam-Mickiewicz-Universität.

(f) Projektseminare und Workshops zur Vermitt-

lung von Schlüsselqualifikationen werden in der Regel nicht benotet. Die Leistungsnachweise als Teilnahmenachweise werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme erworben.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Person ausgegeben, die die Arbeit betreut. Diese ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung in der Regel als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer) und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutacherinnen und Gutachter werden gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bestellt. Die Note für die BA-Arbeit ergibt sich durch die Mittelung der Noten der beiden Gutachten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 5. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die unter § 13 Abs. 4 und § 15 genannten Leistungen erbracht hat,
- b) in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht

endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder ein gemäß § 11 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und hier mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt im 6. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wird die Prüfung nicht bis zum Beginn des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 17

Art der Abschlussprüfung

(1) In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllen. Die mündliche Abschlussprüfung umfasst insgesamt drei Themen, je ein Thema soll den Kernbereichen des Studiums: Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften entstammen.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfenden, die die drei Fachgebiete vertreten, abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 18 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Für die Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der einmaligen bzw. im

Ausnahmefall genehmigten zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält außer der Gesamtnote auch die Einzelnoten der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Information über den erfolgreichen Abschluss der Fremdsprachenausbildung auf dem Niveau von C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutsch als Fremdsprache bzw. dem Niveau von C1 in Polnisch sowie der zweiten gewählten Fremdsprache auf dem Niveau von B2.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und

5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

(6) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorgesamtnote wird wie folgt ermittelt:

60% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Bachelorarbeit
20% Bachelorprüfung.

Modulnoten ergeben sich, sofern sie sich in Ausnahmefällen aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, rechnerisch aus dem Notendurchschnitt der in diesem Modul eingereichten Leistungsnachweise.

Die Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für die Gesamtnotenberechnung relevanten Modulnoten gemäß der dieser Ordnung anliegenden Modulübersicht.

(8) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen

Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

Beste 10%	A (ausgezeichnet)
Nächstbeste 25%	B (sehr gut)
Nächstbeste 30%	C (gut)
Nächstbeste 25%	D (befriedigend)
Nächstbeste 10%	E (ausreichend)
Nicht ausreichend	F (durchgefallen)

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden oder prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Abschlussprüfung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ers-

ten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so werden sie von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen ihren zuungunsten sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- die Modulübersicht
- die Praktikumsstelle und Dauer des Pflichtpraktikums.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Bachelor-Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung *Baccalaureus Artium* verwendet werden.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. *Baccalaureus Artium* beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

1. Studienjahr	Studien- jahr	Seme- ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)									
Philosophie	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
Latein	1	1	3	1	30	60	90	-	nein
Sport (1. Teil)	1	1	1	1	30	0	30	-	nein
Modul 2: Einführung Kulturwissenschaften I : Kulturbezie- hungen und Kulturtransfer (10 ECTS)									
Internationale Kulturbeziehungen und Kulturtransfer	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	ja
Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen	1	1	4	1	30	90	120	Klausur	ja
Modul 3: Einführung Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder (5 ECTS)									
Diskurs- und Medienanalyse	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Workshop: Interkulturelle Kommunikation	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
Modul 4: Einführung in die Linguistik (10 ECTS)									
Beschreibende Grammatik Teil I (deutsch/polnisch)	1	1+2	8	2	60	180	240	Klausur	ja
Einführung in die Sprachwissenschaft	1	2	2	1	30	30	60	Klausur	nein
Modul 5: Einführung in die Literaturwissenschaft (8 ECTS)									
Einführung in die Literaturwissenschaft	1	1	2	1	30	30	60	Klausur	nein
Deutsch-Polnische Literaturgeschichte	1	2	6	1	30	150	180	mündl. Prüfung	ja
Modul 6: Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs I	1	1 – 2	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 7: Schlüsselqualifikationen I (5 ECTS)									
Grundlagen des Fremdspracherwerbs	1	1	2	1	30	30	60	-	nein
Informationstechnologie	1	1	2	1	30	50	80	-	nein
Arbeitssicherheitsvorschriften	1	1	0,5		6	0	6	-	nein
Grundlagen des Urheberrechts	1	1	0,5		4	0	4	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	23	700	1100	1800		

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

2. Studienjahr	Studien- jahr	Seme- ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)									
Sport (2. Teil)	2	3	1	1	30	0	30	-	nein
Modul 8: Vertiefung Kulturwissenschaften (6 ECTS)									
Landeskunde/ Kulturwissenschaften deutsch-polnisch	2	3 – 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 9: Vertiefung Linguistik (12 ECTS)									
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Vorlesung)	2	3	5	1	30	120	150	Klausur	ja
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Übung)	2	3	3	1	30	60	90	-	nein
Vergleichende Sprachwissenschaft (deutsch-polnisch)	2	3 + 4	4	2	60	60	120	Essay	nein
Modul 10: Vertiefung Literaturwissenschaft (6 ECTS)									
Vergleichende Literaturwissenschaft (deutsch- polnisch)	2	3 + 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 11: Spezialisierungsmodul I (8 ECTS)									
Fachseminar 1: Wahlmöglichkeit aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissen- schaften	2	3 – 4	8	2	60	180	240	Hausarbeit + mündl. Prüfung	ja
Modul 12: Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs II	2	3 – 4	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 13: Zweite Fremdsprache I (8 ECTS)									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	2	3 – 4	8	4	120	120	240	Klausur	nein
Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 1. Teil									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	nein
Summe 2. Studienjahr			60	24	720	1080	1800		

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

3. Studienjahr	Studien- jahr	Semes- ter	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 2. Teil									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	3	5 + 6	4	2	60	60	120	Klausur	ja
Analyse von Übersetzungen (ins Deutsche oder ins Polnische)	3	5	3	1	30	60	90	-	nein
Modul 15: Spezialisierungsmodul II (8 ECTS)									
Fachseminar 2: Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften	3	5 + 6	8	2	60	180	240	Essays	ja
Modul 16: Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs III	3	5 + 6	16	4	120	360	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 17: Zweite Fremdsprache II (8 ECTS)									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	3	5 + 6	8	4	120	120	240	Klausur	ja
Modul 18: Schlüsselqualifikationen II (4 ECTS)									
Schreibworkshop: Rezensionen literarischer Neuerscheinungen	3	5	4	1	30	90	120	Essays	nein
Modul 19: Praktikum (5 ECTS)									
	3		5		150	0	150	-	nein
Modul 20: Prüfungsabschlussmodul (12 ECTS)									
BA-Kolloquium	3	6	2	1	30	30	60		
Bachelorarbeit	3		8		0	240	240	BA-Arbeit	ja
Mündliche BA-Prüfung (3 Themen)			2		1	59	60		ja
Summe 3. Studienjahr			60	15	601	1199	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	62	2021	3379	5400		

2.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Zulassungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen¹¹:

Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus

Neufassung vom 4. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Studienplätze
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsentscheidung
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses. Dieses erste Hoch-

schulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Ausnahmen hiervon regelt § 2 Abs. 5.

- b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.
- c) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- d) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern (bzw. 240 ECTS-Punkte) befürworten, sofern entsprechende Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt werden.

(5) Bewerberinnen/Bewerbern, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 210 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern sie im Studium weitere Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus erbringen. Bewerberinnen/Bewerbern, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 180 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern neben der Auflage unter Satz 1 dieses Absatzes zusätzlich gemäß APEL¹² eine der drei folgenden Möglichkeiten erfüllen:

¹² AP(E)L (Accreditation of Prior and Experiential Learning): Dem Studium vorgelagerte Lernleistungen und durch berufliche Tätigkeiten erworbene Kenntnisse können auf das Masterstudium angerechnet werden; sog. AP(E)L-System. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.05.2011 seine Genehmigung erteilt.

- A. Vertiefte Praxisevaluation oder Feld-Forschungs-Projekt als zusätzliche Theorie-Praxis-Einheit (TPE)¹³ im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des 3. Semesters in diesem Studiengang
- B. Außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - B.1 Weiterbildungszertifikate (z.B. Sprachen, Schlüsselqualifikationen)
 - B.2 Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. Berufsausbildungen außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung
- C. Hochschulleistungen, die nicht im ersten berufsqualifizierenden Studiengang und Hochschulabschluss angerechnet wurden, sofern sie 30 ECTS-Punkte umfassen.

Über die Anerkennung dieser zusätzlichen Leistungen entscheidet die Zulassungskommission bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vorhanden sind. Der Nachweis der besonderen Motivation und Eignung erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. ½ Seite Umfang zu einem aktuellen kulturmanagementbezogenen Thema eigener Wahl. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß Abs. 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademi-

schen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 3 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 5 Studienplätze

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 25 pro Studienjahr beschränkt.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli.

§ 7 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft der Präsident. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

¹³ Die Anrechnung einer TPE ist in Höhe von 30 ECTS-Punkten möglich. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 17.10.2007 außer Kraft.

3.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen:¹⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 04. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Gebührenpflichtigkeit
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Praktikumsleistungen
- § 7 Studienumfang und -dauer
- § 8 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 9 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflagen zugelassenen Studierenden
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Die Masterprüfung
- § 12 Der Master-Grad
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit
- § 16 Die schriftliche Masterarbeit
- § 17 Zulassung zur mündlichen Masterprüfung
- § 18 Art und Durchführung der mündlichen Masterprüfung
- § 19 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Ausnahmeregelungen
- § 22 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 23 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 24 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

¹⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.05.2011 seine Genehmigung erteilt.

- § 25 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Versäumnis und Rücktritt
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Hierbei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika sowie Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit verfügt der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug und trägt dazu bei, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventin-

nen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte

§ 2 Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der Gebührenordnung der Europa-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 4 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten und ein Mentor zugeordnet.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus obligatorischen Zentralmodulen sowie fakultativen Zusatzmodulen. In den Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Zusätzlich können praxisorientierte Zusatzmodule belegt werden.

Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs.

(2) Das Zentralmodul 1 „Kultur und Management“ befasst sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkten managerialen Handelns im Kulturbetrieb. Im Zentrum stehen mit der Organisation, Steuerung und Finanzierung jene Themen, die für das strategische und betriebswirtschaftlich orientierte Handeln in der Praxis des Kulturmanagement besonders zentral sind. Insgesamt vermittelt Zentralmodul 1 einen umfassenden theoretischen Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Kulturmanagement und fördert die Fähigkeit, diese Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) Im Mittelpunkt des Zentralmoduls 2 „Kultur und Marketing“ stehen die Inhalte des strategischen und operativen Marketing sowie die verschiedenen Methoden der Markt- und Besucherforschung. Lernziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über u.a. Marketingkonzepte, Marketinginstrumente und Marketingtechniken sowie über die Bedeutung von Kunden, Besuchern etc. für die langfristige Existenzfähigkeit von Kultureinrichtungen.

(4) Das Zentralmodul 3 „Kultur und Kulturbetrieb“ thematisiert die typischen, kulturbetriebsspezifischen Aspekte des Kulturmanagement. Die jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen von Betrieben der darstellenden und bildenden Kunst (Museen, Orchester etc.) werden herausgearbeitet und praxisnah vermittelt; die Inhalte des Marketing, der Finanzierung, der Organisation etc. werden in diesem Modul spartenspezifisch dargestellt. Lernziel ist die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Kulturbetrieben verschiedener Sparten.

(5) Das Zentralmodul 4 „Kultur und Tourismus“ untersucht und lehrt die Kernbestandteile des Tourismus, insbesondere des Kulturtourismus. Dabei werden die wichtigsten Akteure und zentralen Zusammenhänge im Kulturtourismus näher beleuchtet. Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema stellen die geschichtlichen Hintergründe dar, wie die historische Entwicklung des Reisens und der Reisenachfrage. Insgesamt sollen die Fähigkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung kulturtouristischer Angebote (inkl. Vermarktung, Finanzierung etc.) sowie die Fähigkeit zum strategischen Vorgehen inklusive operativer Umsetzung entwickelt werden.

(6) Das Zentralmodul 5 „Kultur, Politik und Recht“ beschäftigt sich mit den in der Kulturpolitik/-verwaltung sowie im Kulturrecht wichtigsten Fragestellungen. Dabei sollen die zentralen Zusammenhänge und Argumentationslinien kulturpolitischen Handelns herausgearbeitet und die damit in Zusammenhang stehende Bedeutung der Strukturen und Aufgaben von Kulturverwaltung analysiert werden. Des Weiteren geht es um die Schaffung eines Problembewusstseins für die typischen rechtlichen Risiken im Kulturbereich. Insgesamt werden die angehenden Kulturmanager mit den rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen ihrer künftigen Tätigkeit vertraut gemacht.

(7) Das Zentralmodul 6 „Kultur und Managerial Skills“ vermittelt die für die Arbeitspraxis eines Kulturmanagers wichtigsten zusätzlichen Fähigkeiten. Im Vordergrund stehen dabei das Interkulturelle Training und die Grundzüge des Entrepreneurship/Unternehmertum im Kulturbereich. Zusätzlich geht es in diesem Modul um die Persönlichkeitsbildung der angehenden Kulturmanager und u.a. um ihre Befähigung zu Teamwork, Mitarbeiterführung, Selbstpräsentation etc., um der beruflichen Praxis und den dort gestellten Anforderungen auch und gerade im Bereich der "weichen Kompetenzen" besser gerecht werden zu können.

(8) Neben den Veranstaltungen in den Zentralmodulen werden weitere angeboten, wie z.B. Exkursionsseminar Kulturtourismus, Case Study International Arts Management, praxisorientiertes Projektseminar, wissenschaftliches Arbeiten im Kulturmanagement. Die Bekanntgabe erfolgt über das Seminarverzeichnis.

(9) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 6 Praktikumsleistungen

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 4 Seiten anzufertigen.

(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein

Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 4 Seiten zu verfassen.

§ 7 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 8 Absatz 5 dargestellten Schema. Für die unter einer Auflage des § 2 Abs. 5 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus zugelassenen Studierenden umfasst das Masterstudium insgesamt ca. 2700 Arbeitsstunden und 90 Credit Points.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung mit einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

§ 8 Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare.

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe § 10 Absatz 2).

Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:
 - 3 ECTS-Punkte:
 - Referat oder
 - Essay (max. 4 Seiten)
 - 6 ECTS-Punkte:
 - eine Seminararbeit (max. 12 Seiten)
 - Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten) oder
 - mündliche Prüfung
 - 9 ECTS-Punkte:
 - eine schriftliche Hausarbeit (max. 20 Seiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	1. und 2. Semester	

Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	2. und 3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS) • Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS) • Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten (9 ECTS)
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 5 (Kultur, Politik und Recht)	-	3	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 6 (Kultur und Managerial Skills)	-	3	2. und 3. Semester	
Praxisphase	9	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Masterprüfung	6	6	4. Semester	45 Minuten
Punktzahl insgesamt:	60	90		

(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen 1 bis 4 insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“). Für die unter einer Auflage nach § 2 Abs. 5 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus zugelassenen Studierenden wird auf § 7 Abs. 2 S. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung verwiesen und § 2 Abs. 5 S. 2 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus.

§ 9

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen 1 bis 6 insgesamt 60 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe § 8 Absatz 5 „angebotene ECTS-Punkte gesamt und anteilig“). Studierende, die nach § 2 Absatz 5 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus unter einer Auflage zugelassen wurden, müssen 90 ECTS-Punkte während des Studiums erreichen und – sofern zutreffend – die gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus erforderlichen weiteren 30 ECTS-Punkte nachweisen.

(2) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen nach § 9 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung voraus.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt, wenn sie bereits für den Abschluss des Erststudiums angerechnet worden sind.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.

§ 11 Die Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Kulturmanagement und Kulturtourismus". In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Absatz 4 fest gelegten Studienziele erreicht haben.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Komponenten:
 - einer schriftlichen Masterarbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 15) und
 - einer mündlichen Masterprüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (siehe § 17).
- (3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Weiteres regeln die §§ 16 Abs. 9 und 18 Abs. 4.

§ 12 Der Mastergrad

Mit bestandener Masterprüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Arts Management and Cultural Tourism Management“).

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist in der Regel die Studiengangsleitung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsaus-

schuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 14 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt mindestens zwei Prüfer der mündlichen Masterprüfung und die Gutachter der Masterarbeit. Zum Prüfer und Gutachter können Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessoren und Gastdozenten bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 8 Abs. 4 können von einem Prüfer und einen sachkundigen Beisitzer abgenommen werden. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde.

(3) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(5) Für Prüfer gilt § 13 Abs 4 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen:

- mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 8 Abs. 5 getroffenen Regelungen.
- Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss ihres Studiums 90 ECTS-Punkte zu erwerben und – sofern zutreffend – nach § 2 Abs. 5 S. 2 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kultur-

management und Kulturtourismus erforderliche weitere § 30 ECTS-Punkte nachweisen, haben bei der Anmeldung zur Masterarbeit insgesamt mindestens 27 ECTS nachzuweisen, entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 5.

§ 16 Die schriftliche Masterarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung (entsprechend geregelt in § 14) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 18 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle

Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Masterprüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 15 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin im Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

§ 18

Art und Durchführung der mündlichen Masterprüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum anderen aus zwei Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 18 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten

und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben. Wird die Wiederholung mit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet oder innerhalb der Frist des Satzes 1 durchgeführt, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Masterarbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt zugeben.

§ 19

Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten

Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

(6) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 4 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden, bis zum Studienabschluss weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben diese zusätzlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie in § 8 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“) und – sofern zutreffend – die gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 der Zulassungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus erforderlichen weiteren 30 ECTS-Punkte.

§ 21 Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird

den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Masterarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufes und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(5) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

§ 22 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 23 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Masterarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen

- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 20), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Masterprüfung gewährt.

§ 28
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.
Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 30.01.2008 mit diesem Tage außer Kraft.

4.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) haben die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Zulassungsordnung erlassen¹⁵:

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Neufassung vom 14.06.2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) bei Bewerbern,¹⁶ deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.
- c) Englische Sprachkenntnisse.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Nachweise.
- c) Die Englischkenntnisse durch mindestens einen Nachweis auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder ein UniCert II.

(3) Die Zulassung zu diesem Studiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht

vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vorhanden sind. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben von ca. einer DIN-A4-Seite. Der Nachweis der Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt durch einen wissenschaftlichen Essay, welcher im Stile einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu verfassen und ebenfalls den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist. Die Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November veröffentlicht. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

(2) Bei Ranggleichheit entscheiden die profilgenaue Motivation und die Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens, nachgewiesen durch das Motivationsschreiben und den Essay.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, mindestens einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sowie einem Vertreter der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 3 über die Rangfolge

¹⁵ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.06.2011 erteilt.

¹⁶ Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Universität die für eine Zulassung zum Masterstudiengang European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 5 Bewerbungsfristen

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

§ 6 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang European Studies trifft der Präsident der Universität nach Maßgabe von §§ 2, 3 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 20.10.2010 außer Kraft.

5.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie erlassen:¹⁷

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie

Neufassung vom 08.06.2011

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang seit dem Mittelalter. Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen.

Gegenstand des Studiums ist Literatur in den Varianten der West- oder der Osteuropäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. Die Kombination dreier literarischer Grundsprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons und die Genealogien kulturellen Kapitals einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte.

Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder andere hochqualifizierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medien, Kultureinrichtungen).

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Zugangsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang Literaturwissenschaft kann zugelassen werden, wer

1. mindestens über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(4) Bei allen Studierenden werden außerdem Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf der Niveaustufe Europarat B2 vorausgesetzt: Für die westeuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Französisch oder Spanisch und Deutsch, für die osteuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Russisch oder Polnisch und Deutsch.

(5) Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

¹⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

(6) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Einschreibung einzureichen:

- a) Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1
- b) Sprachnachweise gemäß § 4 Abs. 2 und 4.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 6 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Zulassungskommission können bei Ranggleichheit auch Auswahlgespräche durchführen.

(5) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt die bzw. der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerberin bzw. Bewerber nach.

(6) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft die Präsidentin bzw. der Präsident.

(7) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung), vgl. auch § 18 Abs. 2.

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, wird allen Studierenden neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, der sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mindestens 3 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(5) Bei Nachweis einer chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich innerhalb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfer

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüferinnen bzw. Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von der bzw. dem jeweils anderen Prüferin bzw. Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers ist mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie besteht aus 5 Modulen gemäß der tabellarischen Übersicht in der Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) **Modul 1: Theoretische und historische Grundlagen.** Die Schwerpunkte dieses Moduls sind:

- Literarische und ästhetische Begriffe
- Ästhetik
- Hermeneutik
- Diskursökonomie
- Medialität
- Epochen.

(3) **Modul 2: Methodengeleitete Lektüren.** Gegenstand von Modul 2 sind methoden-geleitete Lektüren in den Bereichen:

- Text- und Bildbeschreibung
- Rhetorik (Tropen, Epochen)
- Poetik (Mimesis, Gattungen)
- Diskursanalyse.

(4) **Modul 3: Forschungsmodul.** Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungskolloquien
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(5) **Modul 4: Wahlmodul.** Aus zwei angebotenen Wahlmodulen muss eins gewählt werden. Zur Wahl stehen:

Wahlmodul 1: Kulturwissenschaftliche und sprachpraktische Aspekte des Übersetzens

- Übersetzung als Repräsentation der Repräsentationen und als kultureller Prozess
- Kulturübersetzung und Kultur als Übersetzung (Fremdheit, Alterität, kulturelle Differenz, Macht)
- Analyse literarischer Übersetzung
- deutsch-polnische und polnisch-deutsche Werkstätten literarischer Übersetzung

Wahlmodul 2: Wissenskulturen und Künste

- Kunsttheorie und Kunstgeschichte
- Wechselwirkung von Literatur, Kunst und Kunstgeschichte
- Methodengeleitete Analyse von Kunstwerken im Kontext auch von Kulturgeschichte und -theorie
- Philosophie und Literatur
- Begriffs- und Theoriegeschichte
- Exemplarische Studien zum Verhältnis von Kunst, Literatur und Wissenschaften.

(6) **Modul 5: Optionsmodul.** Es dient der Vertiefung individueller Schwerpunkte und/ oder dem Übergang in das Berufsleben, siehe genauer § 17 Abs. 2.

(7) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(8) Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn die bzw. der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Individuell betreute Projektarbeit
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten.)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (Die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

18 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 3 Monaten

3, 6 oder 9 ECTS-Punkte können erworben werden

- durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt,
- durch eine individuell betreute

Projektarbeit.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen 1 bis 5 als studienbegleitende Leistungsnachweise jeweils 18 ECTS-Punkte erbracht hat.

(2) Im Optionsmodul 5 sind 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen zu erwerben:

- Vertiefung eines der Module 1 bis 4 durch weitere 18 ECTS-Punkte
- Fachsprachen-Zertifikat in einer Fremdsprache (Europarat C1). Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können für das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.
- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder durch Projektseminare
- Praktika in kulturellen Einrichtungen (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 Monate = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)

(3) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten der Module 1 bis 5 (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(4) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in beiden modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B2 (vgl. auch § 4) nachweisen kann. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende können zur Masterprüfung Literaturwissenschaft an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens drei Semester im Studiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 bis 5. Die Bewertung der Arbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus

dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.

(3) Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen; das zweite Thema ist den Modulen 1 bis 2 zu entnehmen, das dritte Thema den Modulen 1 bis 4. Die drei Prüfungsteile dauern jeweils 20 Minuten, insgesamt soll die mündliche Abschlussprüfung 60 Minuten nicht überschreiten. Aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 2 bis 5.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 - 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben

für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einer bzw. einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird die bzw. der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind ihr bzw. ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 25

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

26

Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.01.2010 in Fassung vom 05.07.2010 außer Kraft.

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie
Modulübersicht

Modul 1: Theoretische u. historische Grundlagen	Modul 2: Methodengeleitete Lektüren	Modul 3: Forschungsmodul	Modul 4: Wahlmodul (1 aus 2)	Modul 5: Optionsmodul	
Inhalte im Modul 1: <ul style="list-style-type: none"> - Literarische und ästhetische Begriffe - Ästhetik - Hermeneutik - Diskursökonomie - Medialität - Epochen 	Inhalte im Modul 2: <ul style="list-style-type: none"> - Text- und Bildbeschreibung - Rhetorik (Tropen, Epochen) - Poetik (Mimesis, Gattungen) - Diskursanalyse 	Veranstaltungs- und Projektangebote im Modul 3: <ul style="list-style-type: none"> - literatur- und kulturwissenschaftliche Forschungskolloquien - individuell betreute Projektarbeit (guided research) - ausgewählte Veranstaltungen des Graduiertenstudiums 	Wahlmodul 1: Kulturwissenschaftliche und sprachpraktische Aspekte des Übersetzens <ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung als Repräsentation der Repräsentationen und als kultureller Prozess - Kulturübersetzung und Kultur als Übersetzung (Alterität, kulturelle Differenz, Macht) - Analyse literarischer Übersetzung - deutsch-polnische und polnisch-deutsche Werkstätten literarischer Übersetzung 	Optionen: <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungen / Vertiefungen in den Modulen 1-4 - Fachsprachenzertifikat in einer Fremdsprache (Europarat B3) - Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache (Europarat B2) - Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder durch Projektseminare - Praktika in kulturellen Einrichtungen 	Masterarbeit (20 ECTS)
			Wahlmodul 2: Wissenskulturen und Künste <ul style="list-style-type: none"> - Kunsttheorie u. Kunstgeschichte - Methodengeleitete Analyse von Kunstwerken im Kontext auch von Kulturgeschichte und -theorie - Wechselwirkungen von Literatur, Kunst und Kunstgeschichte - Philosophie und Literatur - Theorie- u. Begriffsgeschichte - Exemplarische Studien zum Verhältnis von Kunst, Literatur und Wissenschaften 		
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

6.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 1 und 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung:¹⁸

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudien- gang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum

Neufassung vom 04.05.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Ziele des Studiengangs
§ 2	Studienprofil
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungskommission und Auswahlverfahren
§ 5	Gebührenpflichtigkeit
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Studienberatung
§ 8	Studieninhalte
§ 9	Praktikumsleistungen
§ 10	Studienumfang und -dauer
§ 11	Leistungsnachweise
§ 12	Studienprojekt
§ 13	Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Die Masterprüfung
§ 16	Der Mastergrad
§ 17	Prüfungsausschuss
§ 18	Prüfer und Gutachter
§ 19	Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit
§ 20	Die schriftliche Masterarbeit
§ 21	Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung
§ 22	Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung
§ 23	Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
§ 24	Ausnahmeregelungen
§ 25	Zeugnis und Diploma Supplement

¹⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.05.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 26	Form und Inhalt des Zeugnisses
§ 27	Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
§ 28	Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 29	Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 31	Erwerb eines Zertifikats
§ 32	Inhalt und Form des Zertifikats
§ 33	Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:¹⁹

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüter- und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, Schutz, Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender.

(2) Der Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus.

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten

¹⁹ Alle Personenbegriffe beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

ten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebenbereichen der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

§ 2 Studienprofil

Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufs begleitenden Masterstudiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a. der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern. Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkten aufweisen. Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern (bzw. 240 ECTS-Punkte) befürworten, sofern entsprechende Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt werden.
- b. Zusätzlich ist von allen Bewerbern eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann die Zulassungskommission zulassen.
- c. Die Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen aktiv die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 210 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern sie im Studium weitere Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäß § 11 Abs. 7 erbringen. Bewerberinnen/Bewerber, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von lediglich 180 ECTS-Punkten verfügen, kann der Zugang zum Masterstudium eröffnet werden, sofern neben der Auflage unter Satz 1 dieses Absatzes zusätzlich gemäß APEL²⁰ eine der drei folgenden Möglichkeiten erfüllen:

²⁰ AP(E)L (Accreditation of Prior and Experiential Learning): Dem Studium vorgelagerte Lernleistungen und durch berufliche Tätigkeiten erworbene Kenntnisse können auf das Masterstudium angerechnet werden; sog. AP(E)L-System. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

- a) Vertiefte Praxisevaluation oder Feld-Forschungs-Projekt als zusätzliche Theorie-Praxis-Einheit (TPE)²¹ im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des 3. Semesters in diesem Studiengang
- b) Außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

B.1 Weiterbildungszertifikate (z.B. Sprachen, Schlüsselqualifikationen)

B.2 Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. Berufsausbildungen außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

- c) Hochschulleistungen, die nicht im ersten berufsqualifizierenden Studiengang und Hochschulabschluss angerechnet wurden, sofern sie 30 ECTS-Punkte umfassen.

Über die Anerkennung dieser zusätzlichen Leistungen entscheidet die Zulassungskommission bzw. der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Sprachnachweis;
- d) über die Anerkennung der Sprachnachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung mit den in § 3 Abs. 4 genannten Nachweisen.

§ 4 Zulassungskommission und Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Übersteigt die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 3 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

²¹ Die Anrechnung einer TPE ist in Höhe von 30 ECTS-Punkten möglich. Die Kriterien hierfür legt der Prüfungsausschuss fest.

Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß Abs. 3 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 5 Gebührenpflichtigkeit

(1) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

(2) Sollte sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester verlängern, dann ist eine reduzierte Studiengebühr zu entrichten, die ebenfalls in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt ist.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch im Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. September und für das Sommersemester am 15. März.

§ 7 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten. Jedes Modul umfasst eine auf zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit

und eine dazugehörige selbständige Lernphase zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) Die Curricula in den Modulen sind folgendermaßen aufgebaut (siehe Tabelle): Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. In den Projektmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt.

1. Semester

Grundlagenmodul 1: „Einführung in den Kulturgüterschutz und chronologische Darstellung“

Im Fokus dieses ersten Moduls steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion.

Grundlagenmodul 2: „Einführung in die Quellenarbeit und chronologische Darstellung (Fortsetzung)“

Die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes) bilden Schwerpunkte des Moduls. Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. Studienprojekt: Brainstorming und Ideenpräsentation.

2. Semester

Vertiefungsmodul 3: „Marketing- und Managementkompetenzen und chronologische Darstellung (Fortsetzung)“

Das Vertiefungsmodul führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und sucht diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie ein profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. Studienprojekt: Konzeption und Vorstrukturierung.

Vertiefungsmodul 4: „Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern“

Ziel dieses zweiten Vertiefungsmoduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Aus-

stellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

3. Semester

Projektmodul 5: „Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Projektphase“

Im Zentrum des Projektmoduls steht die Planung eines Studienprojektes. Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in dieser Phase der praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen und dabei professionalisierte Verwaltungs- und Managementformen einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

Projektmodul 6: „Praktische Projektphase“

Ziel des Moduls ist die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. Herausgebildet werden sollen der ideenreichen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken.

4. Semester

Abschlussmodul 7: „Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen.“

Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung“

Das Abschlussmodul dient der zusammenfassenden Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, ist im Abschlussmodul eine mehrtägige Exkursion vorgesehen. Darüber hinaus dient das Abschlussmodul der Präsentation der Studienprojekte und einer kritischen Auseinandersetzung mit denselben.

§ 9

Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden müssen ferner ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen bei einem Regelstudium, bzw. zwei Praktika bei einem Studium mit Auflage, ergänzen. Für die Ableistung des Praktikums ist der Zeitraum zwischen dem ersten, zweiten und dritten Studiensemester vorgesehen. Ausnahmen von den Praktikumszeiten regelt der Prüfungsausschuss. Es ist in bestimmten Fällen möglich, die vor dem Studienanfang abgeleisteten Praktika anzuerkennen, soweit sich deren fachliche Einschlägigkeit erkennen lässt und für sie noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist.

(2) Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(4) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut.

(2) Ein Modul umfasst eine 2-wöchige, durchgehende Präsenzphase von 11 Werktagen am Collegium Polonicum in einem Stundenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende selbständige Lernphase.

(3) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. Diese verteilen sich nach dem in § 11 genannten Modulphasen. Studierende mit einer Eingangsqualifikation von unter 240 ECTS müssen bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte nach § 11 Abs. 7 erwerben.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (ELearning-Plattform des Studiengangs).

(5) Die Teilnahme an den Modulen ist obligatorisch. Bei Fehlzeiten während eines Moduls wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten können in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden, wenn die Fehlzeiten durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(6) In begründeten Fällen kann ein zusätzliches Semester beantragt werden.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen nach dem in Abs. 7 dargestellten Schema erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Punkten bemessen:

3 ECTS-Punkte:

Referat (im Umfang von 20 Minuten)
 Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
 Praktischer Beitrag
 Klausur

6 ECTS-Punkte:

kleine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
 Praktikum inkl. Praktikumsbericht (in der Regel 3 - 5 Seiten)
 Studienprojekt

9 ECTS-Punkte:

große Seminararbeit (i.d.R. nicht mehr als 20 Seiten) und ein mündliches Referat im Umfang von 20 Minuten.

(4) Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Die Leistungsnachweise sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann der jeweilige Dozent eine englischsprachige Fassung zulassen.

(6) Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig.

(7) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Modul	Leistungsnachweise	Regelstudium ECTS 60	Studium mit Auflage ECTS 90
Grundlagenmodul 1 Einführung in den Kulturgüterschutz und chronologische Darstellung [6/6 ECTS]	Klausur	6	6
Grundlagenmodul 2 Einführung in die Quellenarbeit und chronologische Darstellung (Fortsetzung) [6/9 ECTS]	Kleine Seminararbeit/ Große Seminararbeit und mündliches Referat	6	9
Vertiefungsmodul 3 Marketing- und Managementkompetenzen und chronologische Darstellung (Fortsetzung) [6/12 ECTS]	Klausur	6	6
	Kleine Seminararbeit	-	6
Vertiefungsmodul 4 Praxismethodik in den Kernkompetenzfeldern [6/15 ECTS]	Kleine Seminararbeit/ Große Seminararbeit und mündliches Referat	6	9
	Praktikum + Bericht	-	6
Projektmodul 5 Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Projektphase [12/15 ECTS]	Referat, Essay oder praktischer Beitrag	3	3
	Kleine Seminararbeit	-	6
	Studienprojekt (einschl. Bericht) + öffentliche Präsentation	6	6

Projektmodul 6 Praktische Projektphase [6/12 ECTS]	Kleine Seminararbeit	-	6
	Praktikum + Bericht	6	6
Abschlussmodul 7 Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen [21/21 ECTS]			
Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung	Masterarbeit	15	15
	Mündliche Verteidigung	6	6
	Gesamt	60	90

§ 12 Studienprojekt

(1) In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung). Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmittelwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar werden. Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die gesamte Studienzeit.

(3) Die individuellen Arbeitsbeiträge sollen bei den im Team erbrachten Projektleistungen zwecks individueller Benotung erkennbar bleiben.

§ 13 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Studierende, die gem. § 3 Abs. 2 unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 11 Abs. 7 geregelt (siehe „Regelstudium ECTS 60, Studium unter Auflage ECTS 90“) und – sofern zutreffend – die gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 erforderlichen weiteren 30 ECTS-Punkte nachweisen.

(2) Diese zusätzlichen Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 7 sind in den Fächern zu erbringen, die die jeweils grundständige Qualifikation um ein anderes Fachgebiet ergänzen (z.B. bei Architekten Kunstgeschichte, bei Kunsthistorikern z. B. städtebauliche Denkmalpflege).

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen.

§ 15 Die Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Abs.1 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 20) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit.

§ 16 Der Mastergrad

Mit bestandener Masterprüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international anerkannten akademischen Grad "Master of Arts"/M.A. („Master of Arts in Strategies for European Cultural Heritage“).

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Vorsitzender,
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- ein Studierender des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende be-

richtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 18 Prüfer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachter (zugleich die Prüfer) der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung. Der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde bleibt immer Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission, sei es als Erst- oder Zweitgutachter. Zum Gutachter können Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessoren und Gastdozenten bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Bei den Gutachtern, für die ein übermäßiger Reiseaufwand besteht, besteht die Möglichkeit, dass sie an der Masterprüfung über die Nutzung von audiovisuellen Kommunikatoren teilnehmen.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Prüflings zulässig.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens 3 Monate vor Ende des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn die studienbegleitenden Leistungen entsprechend der in § 11 getroffenen Regelungen belegt wurden.

(3) Erfolgt die Anmeldung zur Masterarbeit nicht spätestens 3 Monate vor Ende des vierten Semesters, gilt sie als einmal nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Die schriftliche Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einem Lehrbeauftragten des Studiengangs „Schutz Europäischer Kulturgüter“ in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, ggf. entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über den Lehrstuhl zu stellen.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 23 dieser Ordnung. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Masterarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Studierende eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Wird die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist durch den Prüfling angenommen oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(10) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine englischsprachige Fassung zulassen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Verteidigung ist eine mindestens mit der Note „ausreichend“ 4,0 oder besser bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin der mündlichen Verteidigung wird mit dem Prüfungskandidaten vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

§ 22

Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung

(1) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission hochschulöffentlich zu verteidigen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit.

(3) Die mündliche Verteidigung dauert 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nichtöffentlichen Beratung benotet und dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag des Prüflings die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Findet die mündliche Verteidigung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Masterarbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Wird die Wiederholung der ersten und nicht bestandenen Verteidigung vom Prüfling nicht innerhalb der Frist des Abs. 5 beantragt und wahrgenommen oder wird der zweite Versuch der Verteidigung ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 23

Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung

(1) Der Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten ECTS aufgeführt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Reduktion oder Anhebung der einzelnen Noten um

0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = Sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = Ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = Nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
- Abschlussarbeit 40 %
- Mündliche Verteidigung 10 %.

Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Masterarbeit der Fertigstellungstermin um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Bei der Gestaltung des Studienablaufes und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 25 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 26 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- den Notenübersicht aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

§ 27 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 28

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Masterprüfung gewährt.

§ 31

Erwerb eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die Anerkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),
- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern (1. und 2. Fachsemester) sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise des Regelstudiums belegen kann.

§ 32

Inhalt und Form des Zertifikats

(1) Das Zertifikat enthält alle Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

§ 33

Inkrafttreten /Außerkräftreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Die Studienordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 9. Juni 2004 und die Prüfungsordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung

vom 11. Februar 2004 sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 30.01.2008 treten am 30. September 2012 außer Kraft.

7.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 sowie 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ erlassen.²²

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master

Neufassung vom 09.06.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 5a Zulassungskommission
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis
- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs

(1) Interkulturelle Kommunikation als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung resultiert aus verschiedenartigen sozialen Differenzenerfahrungen, die kulturwissenschaftlich beschrieben und reflektiert werden können: Aushandlungen gegenseitiger Abgrenzung, Selbst- und Fremdwahrnehmungen sowie Prozessen der Identitätskonstruktion wird ein latentes Konfliktpotential zugeschrieben, dessen Sprengkraft es zu entschärfen gilt. Der Studiengang Intercultural Communication Studies vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Forschungsansätzen verschiedener kulturwissenschaftlicher Disziplinen, die sich mit einzelnen Problemstellungen des skizzierten Gegenstandsbereiches auseinandersetzen. Im Fokus stehen Prozesse interkultureller Interaktion in der deutsch-polnischen Grenzregion, die in einen übergeordneten Interaktionskontext zwischen östlichen und westlichen Regionen Europas eingebettet sind. Während in den Zentralmodulen theoretische und methodische Kenntnisse zu Problemstellungen interkultureller Kommunikation vermittelt werden, ermöglichen die Wahlmodule Spezialisierungen in den Bereichen der Migrationsforschung, der Osteuropaforschung, der Gender Studies sowie in interkulturell bedingten Problemstellungen in unternehmerischen Kontexten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.

(3) Zentraler Studienort des Studiengangs ist das Collegium Polonicum Słubice.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ angeboten. Für diese Studiengangsoption gelten die „Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree Medien – Kommunikation - Kultur im Rahmen des Masterstudiengangs Intecultural Communication Studies“ vom 14.10.2009 in der aktuellen Fassung, die von dieser Prüfungsordnung abweichen oder sie ergänzen.

²² Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 2 Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (double degree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.

§ 4 Zugangsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang (Intercultural Communication Studies) kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durch-

schnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNICert II vorausgesetzt.²³ Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(2) Der Sprachnachweis der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau von B2 (nach GER) kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 5 a Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 a Abs. 5 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jedes Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierenden-schaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

²³ Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können Deutsch als zweite Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, wird allen Studierenden neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät ein Mentor zugeordnet, der sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen

Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(5) Bei Nachweis einer chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich innerhalb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens

notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ besteht aus 5 Modulen.

(2) Modul 1 bildet das Zentralmodul „Theories of Intercultural Communication“. Dieses Modul führt in die soziale und wissenschaftliche Genese unterschiedlicher Problemerkundungen und Problemstellungen interkultureller Kommunikation ein. Im Zentrum des Interesses stehen theoretische Erfassungen und kulturwissenschaftliche Verortungen einzelner Aspekte wie beispielsweise Prozesse der Identitätsbildung, der Selbst- und Fremdwahrnehmung, des Umgangs mit Interkulturalität in spontanen und institutionellen Kontexten sowie der Aushandlung von Bedeutungen.

(3) Modul 2 bildet das Zentralmodul „Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)“. Dieses Modul ermöglicht ein vertieftes Studium kulturwissenschaftlicher Herangehensweisen an Beschreibungs- und Erklärungsformen

unterschiedlicher Einflüsse von Interkultur und Kulturalität auf soziale Interaktionen. Zentrale Berücksichtigung findet hier auch die Rolle medial vermittelter Kommunikation in interkulturell bedingten Kontexten.

(4) Modul 3 und Modul 4 sind Wahlpflichtmodule. Studierende absolvieren zwei der folgenden vier Module:

- Migration, Ethnicity, Ethnocentrism. Fokus des Schwerpunkts ist eine kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Wanderungsbewegungen, die das heutige Gesicht Europas geprägt haben und die es - im Zeitalter der Globalisierung - in steigendem Maße weiter prägen werden.
- Culture and History of Central and Eastern Europe. Mit besonderer Fokussierung von Gesellschaften und Kulturen Ost- und Mitteleuropas gliedert sich dieses Modul in die Themenschwerpunkte Literatur und Geschichte, Gesellschaft und Politik.
- Transdisciplinary Gender Studies. Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Vermittlung theoretischer und methodischer Konzepte zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in individueller, struktureller und symbolischer Hinsicht. Vermittelt wird ein Überblick über Grundlagen, Problemfelder und Fragestellungen in der Frauen- und Geschlechterforschung.
- Intercultural Management. Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in Theorien, Modelle, empirische Methoden und anwendungsorientierte Konzepte zur Erfassung von und zum Umgang mit interkulturell bedingten Einflüssen in betriebswirtschaftlichen Kontexten, wie Unternehmenskooperationen, Interkulturalität in Arbeitsgruppen, Organisationsentwicklung und Kulturmanagement.

(5) In Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ sind 18 ECTS-Punkte aus folgenden Optionen zu erbringen (vgl. zusätzliche Spezifizierungen in § 17 (1)):

- Erwerb und Kenntnisse in einer zu wählenden modernen Fremdsprache (9 bzw. 18 ECTS);
- Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu praxisrelevanten Fertigkeiten in Problemfeldern interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS);
- Praktikum in einer Länge von mindestens 6 Wochen in einem Tätigkeitsfeld mit klar erkennbaren Bezugspunkten zu Problemfeldern interkultureller Kommunikation (max. 9 ECTS).

(6) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(7) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1 bis 5 durch den Durchschnitt der Noten

der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten.)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (Die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten.).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

9 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 6 Wochen.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen.

Für das Modul 5 „Fremdsprachen/Intercultural Practice“ gelten nachstehende zusätzliche Spezifizierungen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen ein Zertifikat für die Stufe Europarat B1 (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.

- Darüber hinaus können die Studierenden aus den Angeboten im Modul 5 gem. § 14 Abs. 5 frei wählen.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in zwei modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNiCert II nachweisen kann.

(4) Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h.

36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 bis 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle

Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Zentralmodule, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 bis 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben

für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(7) Studierende, die mindestens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnis-

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen

entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14.10.2009 in der Fassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies" Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas" Transdisciplinary Gender Studies Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		Intercultural Practice (Sprachen-zentrum) - Fremdsprache (9 oder 18 ECTS) und/oder praxisrelevante Lehrveranstaltungen (9 ECTS) und/oder Praktikum (9 ECTS)	Masterarbeit: 20 ECTS Masterprüfung: 10 ECTS
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

8.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:²⁴

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas

in der Neufassung vom 13.01.2010
in der Fassung vom 02.06.2010
geändert am 28.06.2011

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas in der Neufassung vom 13.01.2010 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Polnisch oder Russisch), vorausgesetzt. Das Niveau der osteuropäischen Sprache muss mindestens der Niveaustufe Europarat B1 entsprechen; das Niveau der zweiten Sprache jenem der Stufe Europarat B2.²⁵ Über Anerkennungen und Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. Der Sprachnachweis in einer osteuropäischen Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Sofern der Sprachnachweis in einer zweiten modernen Fremdsprache nicht zu Beginn des Studiums vorliegt, muss er bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Das B2 in der zweiten Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

²⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

²⁵ Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können als zweite Sprache Deutsch als Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 a Abs. 5 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 02.06.2010 außer Kraft.

9.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:²⁶

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien

vom 16.05.2007
in der Fassung vom 02.06.2010
geändert am 28.06.2011

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in der Fassung vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Soziokulturelle Studien kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNICert II vorausgesetzt.²⁷ Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNICert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 a Abs. 5

²⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

²⁷ Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jedes Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 02.06.2010 außer Kraft.

10.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:²⁸

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte

vom 16.05.2007
in der Fassung vom 02.06.2010
geändert am 28.06.2011

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte in der Fassung vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

2.

§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNiCert II vorausgesetzt.²⁹ Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNiCert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.

§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nach-

²⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

²⁹ Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

weisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 a Abs. 5 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierendenschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 02.06.2010 außer Kraft.